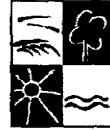


BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

3591ME

Bms Lebensministerium

Präsident des Nationalrates

Parlament
1017 WienTel. : (01) 515 22 - 0
Fax : (01) 515 22 - 7737
DVR : 0441473
Abteilung: V/4
Sachbearbeiterin: Wollansky
Durchwahl : 1751Wien, am 1. Juli 2002
GZ: 54 3895/78-V/4/02**Betrifft:** Entwurf einer Novelle zum Umweltförderungsgesetz - Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich, in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993, samt Vorblatt und Erläuterungen zur Begutachtung zu übermitteln, mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme an das BMLFUW, Abteilung V/4 (abteilung.14@bmu.gv.at) bis längstens

12. August 2002.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass gegen die Entwürfe kein Einwand besteht.

Für den Bundesminister:
StreeuwitzFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:



SEKTION V - UMWELT

A-1010 Wien, Stubenbastei 5, Telefon (+43 1) 515 22, Telefax (+43 1) 515 22-4002, homepage: www.lebensministerium.at
DVR 0441473, Bank PSK 5060007, UID ATU 37979906

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Entwurf, 26. Juni 2002

Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird

Das Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl. 185/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2002, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Bundesgesetzes lautet:

„Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung, zum Schutz der Umwelt im Ausland und über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG)“

2. In der Überschrift vor § 1 wird das Wort „Förderungsziele“ durch das Wort „Ziele“ ersetzt.

3. In § 1 lautet der Einleitungssatz:

„§ 1. Ziele dieses Bundesgesetzes sind:“

4. § 1 Z 3 lautet:

„3. Schutz der Umwelt durch materielle und immaterielle Leistungen bei anlagenbezogenen Maßnahmen im Ausland, die der Umsetzung nationaler, gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Umwelt- und Klimaschutzziele gemäß § 23 Abs. 2 und §§ 29 ff dienen.“

5. In § 2 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„§ 2. (1) Die Gewährung einer Förderung oder der Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten soll einen größtmöglichen Effekt für den Umweltschutz bewirken.“

6. In der Überschrift vor § 3 wird die Wortfolge „Allgemeine Förderungsvoraussetzungen“ durch die Wortfolge „Allgemeine Voraussetzungen“ ersetzt.

7. § 3 Abs. 1 lautet:

„§ 3. (1) Die Förderung oder der Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten setzt voraus, dass

1. die Maßnahme den Anforderungen der jeweiligen Richtlinien (§ 13) entspricht,
2. die Finanzierung der Maßnahme unter Berücksichtigung der Förderung oder des Ankaufs der Emissionsreduktionseinheiten sichergestellt ist.“

8. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Förderungen“ durch die Wortfolge „Förderungen oder Ankäufe“ ersetzt.

9. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Förderungs- oder Ankaufswerber hat sich bei Stellung des Ansuchens und in der Folge über den gesamten Zeitraum der Abwicklung hin zu verpflichten, die gemäß § 11 betraute Abwicklungsstelle über die Inanspruchnahme weiterer Förderungen zu informieren. Dies ist auch der jeweiligen Kommission mitzuteilen. Die Abwicklungsstelle ist verpflichtet, die mit der jeweiligen Abwicklung der betreffenden anderen Förderungen betrauten Institutionen über die beabsichtigte oder erfolgte Vergabe von Förderungsmitteln oder Ankäufe von Emissionsreduktionseinheiten nach diesem Bundesgesetz zu benachrichtigen.“

10. § 4 lautet:

„§ 4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten besteht nicht.“

11. In der Überschrift vor § 5 wird das Wort „Förderungsarten“ durch das Wort „Miteinsatz“ ersetzt.

12. § 5 lautet:

„§ 5. Zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes können

1. Förderungen durch Gewährung von Finanzierungs- oder Investitionszuschüssen sowie für laufende Altlastensanierungs- oder –sicherungsmaßnahmen gemäß § 38 Z 1 und 3 auch durch Gewährung von sonstigen Zuschüssen getätigt oder
2. Emissionsreduktionseinheiten gemäß §§ 29 ff angekauft werden.“

13. § 6 Abs. 1 und 1a lauten:

„§ 6. (1) Die Mittel für Förderungen und Ankäufe werden aufgebracht:

1. für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§ 16 ff) durch Vorwegabzüge und Kostenbeiträge nach Maßgabe des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes;
 2. für Zwecke der Umweltförderung im Inland und der Umweltförderung im Ausland (§ 23 ff) aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Förderungsmittel;
 3. für Zwecke des österreichischen JI/CDM-Programms aus den für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Mittel;
 4. für Zwecke der Altlastensanierung (§ 37 ff) durch Altlastenbeiträge (§ 12 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989 in der jeweils geltenden Fassung).
- (1a) Die Mittel für die Abwicklung der Förderungen und Ankäufe werden aufgebracht:
1. für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§ 16 ff) ab dem Jahr 2000 aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (§ 37 Abs. 5a);
 2. für Zwecke der Umweltförderung im Inland und der Umweltförderung im Ausland (§ 23 ff) aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Förderungsmittel;
 3. für Zwecke des österreichischen JI/CDM-Programms, einschließlich der Kosten der Registerstelle, aus den für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Mittel;
 4. für Zwecke der Altlastensanierung (§ 37 ff) durch Altlastenbeiträge (§ 12 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989 in der jeweils geltenden Fassung).“

14. In § 6 wird nach Abs. 2a folgender neuer Abs. 2b eingefügt:

„(2b) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann ab dem Jahr 2003 für Zwecke des österreichischen JI/CDM-Programms (§§ 29 ff) für Ankäufe von Reduktionseinheiten Verpflichtungen eingehen, deren Ausmaß ab dem Jahr 2003 jährlich jeweils einem Barwert von bis zu 36 Mio. € entspricht. Soweit Verpflichtungen bis zu diesem Ausmaß nicht eingegangen oder nicht in Anspruch genommen werden, können diese in den Folgejahren zusätzlich eingegangen werden.“

15. In § 6 entfällt der bisherige Abs. 2b.

16. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Aufwand für folgende Aufträge gemäß § 12 Abs. 7 ist ganz oder teilweise aus Mitteln gemäß Abs. 1 zu tragen:

1. Aufträge nach § 17 Abs. 1 Z 6 und § 21 unter Einrechnung in den Zusagerahmen gemäß § 6 Abs. 2 und 2a;
2. Aufträge nach § 24 Z 4 und 5 sowie § 27a,
3. Aufträge nach § 31 unter Einrechnung in den Zusagerahmen gemäß § 6 Abs. 2b;
4. Aufträge nach § 38 Z 3 und 4 sowie § 41a.“

17. § 7 lautet:

„§ 7. Zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bei der Entscheidung über Ansuchen auf Förderung oder Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten, der Erstellung der Richtlinien (§ 13) und der Förderungs- und Ankaufsprogramme werden folgende Kommissionen eingerichtet:

1. Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft;
2. Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland und Umweltförderung im Ausland;
3. Kommission in Angelegenheiten des österreichischen JI/CDM-Programms;
4. Kommission in Angelegenheiten der Altlastensanierung.“

18. In 10 Abs. 1 wird das Wort „Förderungsansuchen“ durch die Wortfolge „Ansuchen auf Förderung oder Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten“ sowie das Wort „Förderungsprogramme“ durch die Wortfolge „Förderungs- oder Ankaufsprogramme“ ersetzt.

19. §§ 11 und 12 lauten:

„Abwicklungsstelle, Aufgaben

§ 11. (1) Mit der Abwicklung der Förderungen und Ankäufe wird die Kommunalkredit Austria AG als Abwicklungsstelle betraut. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Vertrag über die inhaltliche Ausgestaltung der Abwicklung mit der Kommunalkredit Austria AG abzuschließen.

(2) Der Vertrag gemäß Abs. 1 hat insbesondere zu regeln

1. die Aufbereitung und Prüfung der Förderungs- oder Ankaufsansuchen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und den jeweiligen Richtlinien;

2. die Übermittlung der aufbereiteten Förderungs- oder Ankaufsansuchen an die entsprechende Kommission zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Entscheidung über die Ansuchen;
3. den Abschluss der Verträge im Namen und auf Rechnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit den Förderungs- oder Ankaufswerbern, die Abrechnung und die Auszahlung der Förderungs- oder Ankaufsmittel sowie die Kontrolle der Einhaltung der Förderungs- oder Ankaufsbedingungen;
4. die Rückforderung von gewährten Förderungs- oder Ankaufsmitteln und den Kostenersatz bei den in § 41 angeführten Fällen;
5. die Aufbereitung und die Erstellung von Unterlagen für die entsprechende Kommission und die Durchführung der Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hinsichtlich der Maßnahmen nach § 12 Abs. 8;
6. die jährliche Vorlage eines geprüften Rechnungsabschlusses bis spätestens 1. Mai des Folgejahres an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
7. die Vorlage eines Wirtschaftsplanes für das Folgejahr bis Ende des Geschäftsjahres an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
8. die Vorlage von Tätigkeitsberichten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
9. Vertragsauflösungsgründe;
10. den Gerichtsstand.

(3) Für die Abwicklung der Förderungen und Ankäufe einschließlich der nach diesem Bundesgesetz vorzunehmenden sonstigen Tätigkeiten der Abwicklungsstelle ist ein angemessenes Entgelt festzusetzen.

(4) Die Abwicklungsstelle hat bei der Erarbeitung von Entwürfen von Richtlinien, Förderungs- und Ankaufsprogrammen oder sonstigen Planungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf dessen Verlangens insbesondere hinsichtlich der finanziellen Belastungen, mitzuwirken.

(5) Die Geschäfte sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Für die Abwicklung der Förderung und der Ankäufe einschließlich der Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 3 ist ein gesonderter Rechnungskreis zu führen.

(6) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist von der Abwicklungsstelle

1. jederzeit Einsicht insbesondere in die Förderungs- oder Ankaufsansuchen und in die deren Abwicklung betreffenden Unterlagen zu gewähren sowie
2. Auskunft über Förderungs- oder Ankaufsansuchen und deren Abwicklung zu erteilen und auf Verlangen entsprechende Berichte zu übermitteln.

(7) Für die Prüfung der Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen, der nicht mit dem nach handelsrechtlichen Bestimmungen zu bestellenden Abschlussprüfer ident ist. Der Wirtschaftsprüfer hat auch die Angemessenheit des jährlich festzustellenden Entgelts und die Kosten zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer hat das Ergebnis der Prüfung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft umgehend vorzulegen.

(8) Die Abwicklungsstelle unterliegt hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Verfahren

§ 12. (1) Förderungs- oder Ankaufsansuchen sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen, soweit in anderen Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt, bei der Abwicklungsstelle oder bei einer vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in deren Vertretung zur Annahme von Ansuchen ermächtigten Stellen einzubringen.

(2) Die Förderungs- oder Ankaufsansuchen sind gemäß den jeweiligen Bestimmungen dieses Gesetzes und den Richtlinien von der Abwicklungsstelle zu prüfen und der entsprechenden Kommission vorzulegen. Vom Förderungs- oder Ankaufswerber ist eine ergänzende Stellungnahme zu diesem Vorschlag der Abwicklungsstelle einzuholen. Diese Stellungnahme ist ebenfalls der Kommission vor Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Auf Anfrage sind dem Förderungs- oder Ankaufswerber die der Beurteilung seines Ansuchens zugrunde gelegten Unterlagen, wie Regionalstudien, Variantenuntersuchungen und generellen Projekte, bekannt zu geben.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entscheidet über das Förderungs- oder Ankaufsansuchen unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der entsprechenden Kommission.

(5) Nach stattgebender Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Abwicklungsstelle einen Vertrag mit dem Förderungs- oder Ankaufswerber abzuschließen.

(6) Bei Ablehnung ist der Förderungs- oder Ankaufswerber von der Abwicklungsstelle unter Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe zu verständigen.

(7) Im Vertrag gemäß Abs. 5 sind Bedingungen, Auflagen und Vorbehalte aufzunehmen, die insbesondere der Einhaltung der Ziele dieses Bundesgesetzes dienen.

(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann, soweit öffentliche Rücksichten das erfordern, Aufträge zur Durchführung von Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Z 6, § 21, § 24 Z 4 und 5, § 27a, § 31, § 38 Z 3 und 4 sowie § 41a oder von sonstigen, im Zusammenhang mit den Förderungen oder Ankäufen nach diesem Bundesgesetz stehenden Maßnahmen, insbesondere zur Optimierung der Förderungen oder Ankäufe, erteilen. Soweit dem keine Unvereinbarkeitsgründe oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen, kann die Betrauung auch an die Abwicklungsstelle erfolgen.“

20. In § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 wird das Wort „Förderungen“ durch die Wortfolge „Förderungen und Ankäufe“ ersetzt.

21. § 13 Abs. 4 bis 7 lauten:

„(4) In den Förderungsrichtlinien zur Umweltförderung im Ausland sind für die Bereitstellung von Förderungsmitteln die Prüfkriterien für Maßnahmen in Österreich sinngemäß aufzunehmen, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme, ihre Relevanz für Österreich und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu berücksichtigen sind. Für Maßnahmen gemäß § 24 Z 6 lit. b sind darüber hinaus die Prüfkriterien des österreichischen JI/CDM-Programms (§ 32) sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Richtlinien des österreichischen JI/CDM-Programms gemäß § 29 ff haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

1. Gegenstand des Programms;
2. Kriterien für die Auswahl der Projekte, einschließlich Kriterien hinsichtlich der Sozial- und Umweltintegrität von Projekten;
3. Bedingungen für den Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten aus Projekten;
4. Unterstützungsmaßnahmen für die Projektvorbereitung;
5. Verfahren
 - a) Ansuchen (Art, Inhalt und Ausstattung der Unterlagen)
 - b) Berichtslegung (Kontrollrechte)
 - c) Konsequenzen bei Verletzung der Vertragsvereinbarungen;
6. Gerichtsstand.

(6) Bei der Erlassung der Richtlinien ist das Einvernehmen mit dem

1. Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der Richtlinien nach Abs. 2, 4 und 5
2. Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich
 - a) der Richtlinien nach Abs. 2 betreffend die Siedlungswasserwirtschaft, die Umweltförderung im Inland, die Umweltförderung im Ausland sowie
 - b) der Richtlinien nach Abs. 3

herzustellen.

(7) Die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassenden Richtlinien (Abs. 2 bis 5) sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Diese Verlautbarung kann durch die Bekanntgabe im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ über die Erlassung der Richtlinien unter Angabe des Ortes ihres Aufliegens oder unter Angabe der sonstigen Veröffentlichung ersetzt werden.“

22. In § 14 Abs. 3 wird das Wort „Einzelförderungen“ durch die Wortfolge „Einzelförderungen oder –ankäufe“ ersetzt.

23. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Darlehens-, Kredit- und Leasingverträge, die im Zusammenhang mit der Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 17 Abs. 1 und § 38, für die eine Förderung nach diesem Bundesgesetz gewährt wird, ausgestellt werden, sind von den Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 in der jeweils geltenden Fassung, befreit. Wird die Förderung aufgekündigt, so entsteht für diese Verträge die Gebührenpflicht.“

24. Vor § 16, § 23 und § 37 wird jeweils die Überschrift „Ziele“ eingefügt.

25. In § 24 Z 6 lit. b entfällt der 2. Satz.

26. § 25 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Bereitstellung von Förderungsmitteln im Rahmen der Umweltförderung im Ausland sind die Prüfkriterien für Maßnahmen in Österreich sinngemäß anzuwenden, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme, ihre Relevanz für Österreich und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu

berücksichtigen sind. Für Maßnahmen gemäß § 24 Z 6 lit. b sind darüber hinaus die Prüfkriterien des österreichischen JI/CDM-Programms (§§ 29 ff) sinngemäß anzuwenden.“

27. Nach dem III. Abschnitt wird folgender neuer IV. Abschnitt eingefügt:

„IV. Abschnitt

Österreichisches JI/CDM-Programm

Ziel

§ 29. Ziel dieses Programms ist es, mit der Anwendung der flexiblen Mechanismen „Gemeinsame Umsetzung - Joint Implementation“ und „Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung - Clean Development Mechanism“ (JI- und CDM-Programm) im Rahmen der nationalen Klimastrategie einen Beitrag zur Erreichung des österreichischen Reduktionsziels von 13 % der Emissionen von Treibhausgasen gemäß der Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 25. April 2002 über die Ratifikation des Kyoto-Protokolls durch die Gemeinschaft zu leisten.

Begriffsbestimmungen

§ 30. (1) „Gemeinsame Umsetzung“ bezeichnet die gemeinsame Durchführung von emissionsreduzierenden Projekten durch zwei Parteien gemäß der Anlage I des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, BGBl. Nr. 414/1994.

(2) „Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung“ bezeichnet die Durchführung von Projekten in einem Land, das nicht der Anlage I des Rahmenübereinkommens angehört.

(3) Eine Emissionsreduktionseinheit entspricht einer metrischen Tonne Kohlendioxid-Äquivalent, berechnet unter Verwendung der globalen Erwärmungspotentiale gemäß Entscheidung 2/CP.3 der Vertragsparteienkonferenz des Rahmenübereinkommens.

Gegenstand des Programms

§ 31. (1) Gegenstand des Programms sind:

1. Projekte, die zur Vermeidung oder Verringerung von Emissionen von Treibhausgasen im Sinne der relevanten internationalen Vereinbarungen führen;
2. immaterielle Leistungen, wie etwa Grundsatzkonzepte, Studien, Gutachten, generelle Projekte und Detailprojekte, die im Zusammenhang mit den in Z 1 genannten Projekten erforderlich sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorleistungen und Versuche.

(2) Aus Projekten gemäß Abs. 1 Z 1 resultierende Emissionsreduktionseinheiten können mit Mitteln des Programms zur Erfüllung des österreichischen Reduktionsziels (§ 29) angekauft werden.

(3) Maßnahmen, die Gegenstand der Förderung gemäß § 24 Z 6 lit. b sind, sind nicht Gegenstand dieses Programms.

Besondere Voraussetzungen

§ 32. (1) Die Anerkennung als JI- oder CDM-Projekt sowie gegebenenfalls der Ankauf von Reduktionseinheiten aus einem Projekt gemäß § 31 Abs. 1 Z 1 setzt jedenfalls voraus, dass das Projekt:

1. die relevanten internationalen Vereinbarungen erfüllt;
2. das Gastland dem Projekt und im Fall von JI dem Transfer von Emissionsreduktionseinheiten zustimmt;
3. die Reduktionseinheiten für Österreich anrechenbar sind.

(2) Nähere Bestimmungen insbesondere betreffend die Projektkriterien und die bevorzugten Projekttypen sind in den Richtlinien gemäß § 13 Abs. 5 zu regeln.

(3) Die Zustimmung des Bundesministers für Land –und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Ankauf von Reduktionseinheiten aus einem Projekt gemäß § 31 Abs. 1 Z 1 bedeutet gleichzeitig die Anerkennung des Projekts als JI- oder CDM-Projekt durch die Republik Österreich.

Ankaufswerber

§ 33. Ansuchen auf den Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten können von jeder natürlichen oder juristischen Person, die Projekte gemäß § 31 Abs. 1 Z 1 durchführt, gestellt werden.

Kommission

§ 34. Die gemäß § 7 Z 3 (österreichisches JI/CDM-Programm) eingerichtete Kommission besteht aus

1. zwei Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
2. je einem Vertreter
 - a) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit;
 - b) des Bundesministeriums für Finanzen;
 - c) des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie;
 - d) des Bundeskanzleramtes;

- e) des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten;
- 3. je einem Vertreter
 - a) der Wirtschaftskammer Österreich;
 - b) der Bundesarbeitskammer;
 - c) des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
- 4. einem Vertreter der Länder.

Registerstelle

§ 35. Mit der Führung des nationalen Emissionsregisters ist eine geeignete Stelle (Registerstelle) zu betrauen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, die Registerstelle per Verordnung festzulegen und einen Vertrag für die inhaltliche Ausgestaltung der Tätigkeit der Registerstelle abzuschließen. Dabei gelten die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 2 bis 6 sinngemäß.

Berichte

§ 36. (1) Unbeschadet des § 11 Abs. 6 und 7 hat die Abwicklungsstelle jährlich an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über seine Tätigkeit sowie über die laufenden und abgeschlossenen Projekte, insbesondere über die erwartete oder erzielte Treibhausgasemissionsreduktion und die vertraglich zugesagten oder erworbenen Emissionsreduktionseinheiten sowie über allfällige soziale und sonstige Umweltauswirkungen der Projekte zu berichten. Dieser Bericht umfasst auch den an das Sekretariat des Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen zu legenden Bericht.

(2) Die Berichte der Abwicklungsstelle sind der Öffentlichkeit via Internet zugänglich zu machen.“

28. Der bisherige Abschnitt IV wird zu Abschnitt V.

29. Die bisherigen §§ 29 bis 34 werden zu §§ 37 bis 42.

30. In § 40 entfällt die bisherige Z 4 und die bisherige Z 5 wird zu Z 4.

31. Der bisherige Abschnitt V wird zu Abschnitt VI.

32. § 43 lautet:

„§ 43. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen
 - a) mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich § 11 Abs. 1 sowie der Richtlinien nach § 13 Abs. 2, 4 und 5;
 - b) mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich der Richtlinien nach § 13 Abs. 2 betreffend die Siedlungswasserwirtschaft, Umweltförderung im Inland und Umweltförderung im Ausland;
2. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich § 15;
3. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im übrigen.“

33. Die bisherigen Abschnitte VI und VII werden zu Abschnitt VII und VIII.

34. Die bisherigen §§ 36 und 37 werden zu §§ 44 und 45.

35. Nach dem neuen § 45 wird folgender neuer § 46 eingefügt:

„§ 46. Die in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.“

36. § 47 lautet:

„§ 47. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1993 in Kraft.

(2) § 6 Abs. 2a in der Fassung BGBl. I Nr. 96/1997, tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(3) § 6 Abs. 2 lit. a und lit. b, § 6 Abs. 2a sowie § 37 Abs. 5a und Abs. 5f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 108/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(4) § 11 Abs. 1 und § 37 Abs. 2 zweiter Satz, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. 96/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(5) § 11 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2002 tritt mit dem Tag nach der Kundmachung in Kraft.

(6) § 11 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. 47/2002 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(7) § 11 Abs. 2 erster Satz in der Fassung BGBl. Nr. 185/1993 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

(8) § 11 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 11 treten mit Inkrafttreten des BGBl. I Nr. 96/1997 außer Kraft.

(9) Die Betragsänderung im zweiten Absatz des § 21 in der Fassung BGBl. I Nr. 47/2002, § 15 Abs. 2 sowie § 40 Z 4, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2002, treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(10) Der Einleitungssatz in § 1, § 1 Z 3, § 2 Abs. 1, § 3 bis § 6 Abs. 1 bis 3, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 bis 8, § 12, § 13 Abs. 1 und Abs. 4 bis Abs. 7, § 14 Abs. 1 und 3, § 24 Z 6 lit. b, § 25 Abs. 4, § 29 bis § 36, § 43 sowie § 46, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2002, treten mit dem Tag nach der Kundmachung in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Österreich hat gemäß dem Beschluss des Rates über die Ratifikation des Protokolls von Kyoto eine Reduktionsverpflichtung von -13 % für sechs Treibhausgase (Kohlendioxid, Methan, Lachgas, fluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid) in der Periode 2008 bis 2012 übernommen. Im Kyoto-Protokoll ist vorgesehen, dass ein Teil des Reduktions- oder Begrenzungsziels durch den Einsatz so genannter flexibler Mechanismen erreicht werden kann. Es handelt sich dabei um die gemeinsame Umsetzung (Joint Implementation - JI) gemäß Artikel 6, den Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism - CDM) gemäß Artikel 12 und den Handel mit Emissionen gemäß Artikel 17 des Protokolls. Durch den Einsatz dieser Mechanismen soll ein Teil der österreichischen Reduktionsverpflichtung abgedeckt werden.

Problemlösung:

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle soll im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes als „4. Säule“ ein nationales Programm für die Nutzung der projektbezogenen flexiblen Mechanismen JI und CDM geschaffen werden. Aufgrund der Erfahrungen, die mit dem UFG als Finanzierungsinstrument in struktureller, organisatorischer und administrativer Hinsicht gewonnen wurden, und aufgrund des Umstandes, dass sich Projektabwicklung im Rahmen des JI/CDM-Programms und der Umweltförderung ergänzen, erscheint die Integration in das UFG sinnvoll. Zu dem sollen aufgrund der jüngsten UFG-Novelle (BGBl. I, 47/2002) im Rahmen der Umweltförderung im Ausland auch JI/CDM-Projekte gefördert werden, sodass auch diesbezüglich die Nutzung der Synergien nahe liegt. In diesem Sinne wird auch einer Empfehlung des Rechnungshofes entsprochen, der für die Implementierung des JI/CDM-Programms den Rückgriff auf bewährte bestehende Instrumente angeregt hatte.

Alternativen:

Alternativ zur Einbindung des Programms in das UFG könnte auch ein eigenständiges Gesetz geschaffen werden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Aufgrund des hohen Standards der Umwelttechnologie in Österreich ist zu erwarten, dass sich zahlreiche österreichische Firmen am Programm beteiligen und somit durch die Projekte positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich bewirkt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die aufgrund der Förderreform in der Siedlungswasserwirtschaft und in der Altlastensanierung und -sicherung erforderliche Abänderung der gebührenrechtlichen Bestimmung in § 15 Abs. 2 führt zu keinen finanziellen Auswirkungen auf das Zusagevolumen und den daraus resultierenden Liquiditätsbedarf. Ebenso ist die Abänderung des Förderwerberkreises in der Altlastensanierung mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden.

Hinsichtlich der Integration des JI/CDM-Programms ist zunächst von einem für die gesamte Programmabwicklung vorgesehenen jährlichen Zusagerahmen von 36 Mio. € gemäß Ministerratsvortrag vom 10. Juli 2001 auszugehen. Entsprechend Ministerratsvortrag vom 18. Juni 2002 wird daraus ein Liquiditätsbedarf erwartet, welcher im Jahr 2003 etwa 5 Mio. € betragen und bis 2008 stufenweise auf etwa 36 Mio € ansteigen wird.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Derzeit bestehen noch keine Rechtsvorschriften über die flexiblen Mechanismen Joint Implementation und Clean Development Mechanism auf Ebene der Europäischen Union. Die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen der EG sind zu beachten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Protokoll von Kyoto, das von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft Ende Mai 2002 ratifiziert wurde, ist vorgesehen, dass ein Teil des Reduktions- oder Limitierungsziels durch den Einsatz so genannter flexibler Mechanismen erreicht werden kann. Es handelt sich dabei um die gemeinsame Umsetzung (Joint Implementation - JI) gemäß Artikel 6, den Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism - CDM) gemäß Artikel 12 und den Handel mit Emissionen gemäß Artikel 17 des Protokolls.

In Artikel 6 des Protokolls wird den in Anlage 1 des Klimarahmenübereinkommens angegebenen Parteien, das sind Industriestaaten, die Möglichkeit eröffnet, gemeinsame Projekte zur Emissionsreduktion oder zur Verstärkung des Abbaus durch Senken durchzuführen und die daraus resultierenden Reduktionseinheiten zu übertragen oder zu erwerben. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung beider Vertragsparteien zu dem Projekt; weiters muss das Projekt zu zusätzlichen Emissionsreduktionen bzw. einer Verstärkung des Abbaus durch Senken führen, die nicht auch ohne das Projekt passiert wären. Das Projekt muss nachweisbare Emissionsreduktionen bzw. eine Verstärkung des Abbaus in Senken bewirken, die erwerbende Partei muss die Berichtspflichten nach Art. 5 und 7 des Protokolls erfüllen, und schließlich soll der Erwerb nur in Ergänzung zu den heimischen Maßnahmen erfolgen. Emissionsreduktionen sind anrechenbar, wenn sie während der Verpflichtungsperiode (2008 bis 2012) erfolgen.

Es wird auch die Möglichkeit eingeräumt, private Rechtsträger unter der Verantwortung einer Anlage I-Partei an Projekten zu beteiligen.

Wenn die Anlage-I-Partei, in der ein JI-Projekt durchgeführt wird, bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Berichtspflichten erfüllt, kann ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden, bei dem die Verifizierung der Emissionsreduktionseinheiten durch eine unabhängige Instanz nicht erforderlich ist. Für welche Länder das zutreffen wird, ist derzeit noch nicht genau absehbar; unter dem Aspekt des EU-Beitritts vieler potentieller Gastländer ist allerdings zu erwarten, dass die meisten die Berichtspflichten erfüllen werden, da sie auch EU-intern dazu verpflichtet sein werden.

Bei der Fortsetzung der 6. Vertragsparteienkonferenz des Rahmenübereinkommens in Bonn 2001 wurde die Anrechenbarkeit von Emissionsreduktionseinheiten aus Nuklearanlagen ausgeschlossen.

Der mit Artikel 12 des Protokolls eingerichtete CDM soll einen zweifachen Zweck erfüllen: Entwicklungsländer in ihrer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen und Industrieländern zu ermöglichen, durch Finanzierung von Klimaschutzprojekten in Entwicklungsländern Emissionsreduktionszertifikate zu erwerben und diese zur Erfüllung eines Teils ihrer Verpflichtung unter Artikel 3 des Protokolls zu verwenden. Zur Beaufsichtigung des Mechanismus wurde ein eigenes Exekutivrat (Executive Board) eingerichtet, dem eine wichtige Funktion bei der Projektregistrierung und bei der Ausstellung der Zertifikate zukommt.

Für die Durchführung von CDM-Projekten werden mehrere Kriterien vorgegeben:

Die anfallenden Emissionsreduktionen müssen von unabhängigen Einrichtungen zertifiziert werden, die von der Tagung der Vertragsparteien designiert bzw. vom Exekutivrat akkreditiert werden.

Eine Zertifizierung darf nur dann erfolgen, wenn die beteiligten Parteien der Teilnahme am Projekt zugestimmt haben, wenn die Reduktionen echt und messbar sind und langfristigen Nutzen im Zusammenhang mit der Milderung des Klimawandels bringen, und wenn die Reduktionen zusätzlich zu solchen sind, die auch ohne das Projekt erfolgen würden.

Ein Teil der aus den Projektmaßnahmen resultierenden Erlöse soll zur Deckung der Verwaltungskosten des Mechanismus verwendet werden. Ein weiterer Teil, der im Bonner Umsetzungsbeschluss mit 2% der anfallenden Zertifikate festgesetzt wurde, soll einen Anpassungsfonds speisen, mit dem die für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfälligen Vertragsparteien dabei unterstützt werden, die Anpassungskosten zu tragen.

Anders als bei Artikel 6 des Protokolls ist für den CDM vorgesehen, dass bereits ab dem Jahr 2000 Emissionsreduktionszertifikate anfallen können.

Gemäß dem Bonner Umsetzungsbeschluss sind Nuklearprojekte unter Artikel 12 ebenso wie unter Artikel 6 ausgeschlossen. Senkenprojekte unter dem CDM sind zwar nunmehr zulässig, während der ersten Verpflichtungsperiode aber auf Aufforstung und Wiederaufforstung beschränkt. Die Anrechenbarkeit ist mit jährlich 1 % der Emissionen des Basisjahres für die Anlage I-Parteien beschränkt. Weiters müssen die detaillierten Modalitäten für derartige Senkenprojekte noch ausverhandelt werden. Für „kleine“ Projekte gibt es Verfahrenserleichterungen; darunter fallen Projekte im Bereich „Erneuerbare“ bis zu 15 MW, Energieeffizienzverbesserungen bis zu 15 GWh/a, sowie andere Projektaktivitäten, die weniger als 15 kt CO₂/a emittieren.

Für beide Mechanismen wurden bei der 7. Vertragsparteienkonferenz des Rahmenübereinkommens Beschlüsse über die Voraussetzungen, Funktionsweisen und Institutionen gefasst, die ausreichend detailliert sind, um eine Umsetzung in nationales Recht und die Durchführung solcher Projekte zu ermöglichen.

Die Nutzung der Emissionsreduktionszertifikate durch die Anlage-I-Partei ist daran gebunden, dass die Partei ihre Inventarisierungs- und Berichtspflichten nach Artikel 5 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 7 Abs. 1 und 4 erfüllt und dem Einhaltungssystem des Protokolls zugestimmt hat. Diese Zustimmung ist de facto durch alle Vertragsparteien bei der 7. Vertragsparteienkonferenz in Marrakesch mit dem Beschluss der entsprechenden Entscheidung erfolgt.

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle soll im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes ein nationales Programm für die Nutzung der projektbezogenen flexiblen Mechanismen JI und CDM geschaffen werden. Mit der Einbindung dieses Programms in das Umweltförderungsgesetz soll durch den Rückgriff auf bewährte Strukturen, Abläufe und Organisationsformen der Erfolg des Programms gewährleistet werden. In diesem Sinne wird auch einer Empfehlung des Rechnungshof entsprochen, der eine derartige Vorgangsweise angeregt hat.

Durch dieses Programm soll ein Teil der von Österreich gemäß dem Beschluss des Rates über die Ratifikation des Kyoto-Protokoll zu erfüllenden Reduktionsverpflichtung von -13 % für sechs Treibhausgase (Kohlendioxid, Methan, Lachgas, teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid) in der Periode 2008 bis 2012 gegenüber dem Basisjahr 1990 abgedeckt werden.

Aufgrund der nunmehr konkret sich abzeichnenden Ausformung des österreichischen JI/CDM-Programms wird die Verordnungsermächtigung zur Festlegung jener Länder, in denen JI/CDM-Projekte im Wege der Umweltförderung im Ausland gefördert werden, aufgehoben.

Weiters wird mit der vorliegenden Gesetzesnovelle der Förderreform in der Siedlungswasserwirtschaft und in der Altlastensanierung Rechnung getragen und dementsprechend auch die Aufrechterhaltung der bisherigen gebührenrechtlichen Stellung behandelt.

Schließlich wird der Kreis der Förderungswerber in der Altlastensanierung reduziert, um sektorspezifische Bevorzugungen zu vermeiden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis Z 14, Z 16 bis Z 22, Z 25:

Das österreichische JI/CDM-Programm wird analog zu den bestehenden Säulen in das UFG integriert. Aufgrund der weitgehenden Deckung der inhaltlichen, organisatorischen und rechtlichen Anforderungen zwischen Förderungs- und Ankaufsabwicklung wird in hohem Ausmaß die Struktur des bisherigen UFG auf das JI/CDM-Programm ausgeweitet. Dies gilt insbesondere für den I. Abschnitt betreffend die allgemeinen Bestimmungen des UFG.

Die Änderungen umfassen daher zweierlei, nämlich einerseits die formale inhaltliche Ergänzung der Bestimmungen um den neuen Teilbereich, sowie andererseits dadurch bedingte legislativ-redaktionelle Umstellungen, die auch der besseren Lesbarkeit der Bestimmungen dienen sollen.

Zu Z 7 bis Z 9 sowie Z 10:

Die in § 3 festgelegten Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung, wie

- Übereinstimmung mit den Richtlinien (§ 3 Abs. 1 Z 1)
- Sicherstellung der Projektfinanzierung (§ 3 Abs. 1 Z 2)
- Verbot der Verfügung unter Lebenden (§ 3 Abs. 2)
- Offenlegung der Inanspruchnahme anderer öffentlicher Finanzierungsgelder (§ 3 Abs. 3)

sind jedenfalls auch geeignete Voraussetzungen für den Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten. Ebenso wird es keinen Rechtsanspruch auf den Ankauf geben (§ 4).

Zu Z 12 und Z 23:

Im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft und der Altlastensanierung ist mit der Förderreform der Finanzierungszuschuss eingeführt worden, der eine langfristige Bezuschussung zur Projektfinanzierung darstellt und somit unabhängig von der Art der der Investition zugrunde liegenden Finanzierung ist. Dementsprechend ist § 5 dazu abzuändern.

Diese Ausweitung der Finanzierungsgrundlage für Förderungen soll zu keiner inadäquaten gebührenrechtlichen Verschlechterung für jene Förderungnehmer führen, die nicht nach anderen Bestimmungen von den Rechtsgeschäftsgebühren – wie etwa Genossenschaften und Verbände nach dem WRG - befreit sind. Daher sollen die wichtigsten Finanzierungsverträge, insbesondere auch Leasingverträge, in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft und in der Altlastensanierung gemäß § 15 Abs. 2 gebührenbefreit werden. Ein Ausbleiben dieser Abänderung würde den angestrebten Effekten mit der Förderreform tendenziell entgegenwirken.

Zu Z 13, Z 14 und Z 16:

Aufgrund der Projektgröße, der Dauer der Abwicklung sowie zur besseren Programmplanung wird für die budgetäre Abwicklung des JI/CDM-Programms auf der gesetzlichen Ebene ein Zusagerahmen analog der Siedlungswasserwirtschaft festgelegt (§ 6 Abs. 2). Um die klimapolitischen Anforderungen für dieses Instrument

erreichen zu können, ist hierfür ein jährliches Volumen von 36 Mio. € gemäß Ministerratsvortrag vom 10. Juli 2001 erforderlich. Um dies sicherzustellen, sollen die nicht ausgenutzten Volumina des Zusagerahmens in einem Jahr in den Folgejahren zur Verfügung stehen (§ 6 Abs. 2b).

In den ersten Jahren nach Anlaufen des Programms wird der tatsächliche Liquiditätsbedarf jedoch voraussichtlich niedriger sein, da für den Ankauf nur Zertifikate aus CDM-Projekten in Frage kommen (JI-Zertifikate erst ab 2008) und die Projektauszahlung idR erst mit einer gewissen Verzögerung gegenüber der Ankaufszusage erfolgen wird, (§ 6 Abs. 1).

Der überwiegende Teil der Mittel ist für die direkte Finanzierung von Projekten, dh. der Projektvorbereitung, allenfalls der Kosten für das Monitoring, die Validierung und Zertifizierung, und des Ankaufs von Emissionsreduktionseinheiten, vorgesehen. Die genaueren Modalitäten für diese Finanzierung werden in den Richtlinien gemäß § 13 festgelegt werden.

Schließlich sind auch die externen Kosten der Programmabwicklung (Abwicklungsstelle, Registerstelle, Aufträge gemäß § 6 Abs. 3) aus diesen Mitteln abzudecken (§ 6 Abs. 1, 1a und 3).

Zu Z 15:

Die Bestimmung über die Zusageermächtigungen für die Jahre 1996 und 1997 für den Bereich der Altlastensanierung wird wegen Konsumation aufgehoben.

Zu Z 17 und Z 27:

Zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird eine eigenständige Kommission eingerichtet, die ähnlich den bisherigen Kommissionen aufgebaut, organisiert und mit den gleichartigen Rechten und Pflichten ausgestattet ist.

In Anlehnung an die bestehenden UFG-Kommissionen werden Vertreter der betroffenen Ressorts und Interessenvertretungen sowie Vertreter der Bundesländer der Kommission in Angelegenheiten des österreichischen JI/CDM-Programms angehören (§ 34).

Zu Z 19:

Mit der Integration des JI/CDM-Programms in das UFG wird die bisherige Abwicklungsstelle des UFG, die Kommunalkredit Austria AG, bis zum 31. Dezember 2003 mit der Programmabwicklung gesetzlich betraut (§ 11). Damit sollen Synergieeffekte, die sich aus der weitgehenden Übereinstimmung von Förderungs- und Ankaufabwicklung ergeben, genutzt sowie auf bewährtes Abwicklungs-Know-How zurückgegriffen werden und geeignete operative Rahmenbedingungen für die Erreichung der mit dem JI/CDM-Programm verfolgten Ziele geschaffen werden. Dementsprechend ist auch der Abwicklungsvertrag abzuändern.

Gemäß der letzten UFG-Novelle (BGBl. I Nr. 47/2002) ist ab 1. Jänner 2004 für die UFG-Abwicklungstätigkeit eine geeignete Stelle per Verordnung festzulegen.

Zu Z 21, Z 26 und Z 32:

Da auch über die Umweltförderung im Ausland JI/CDM-Projekte abgewickelt werden, sind für diese Förderungsprojekte die Kriterien für die Anerkennung als JI/CDM-Projekt relevant. Deshalb sind bei der Beurteilung und Entscheidung dieser Förderprojekte die Bestimmungen in § 32 sowie den diesbezüglichen Richtlinien sinngemäß anzuwenden (§ 13 Abs. 4).

Für den neuen Teilbereich des UFG sind ebenfalls Richtlinien zu erlassen. Die Richtlinien gemäß § 13 Abs. 5 stellen im Wesentlichen auf die Struktur der Förderungsrichtlinien gemäß § 13 Abs. 2 bzw. auf die spezifischen Anforderungen des JI/CDM-Programms ab.

Zu Z 24:

Die Einfügung der Überschriften vor den Zielbestimmungen der Sonderabschnitte für die bisherigen Förderbereiche dient der besseren legislatischen Strukturierung und ist daher ausschließlich redaktioneller Natur.

Zu Z 25 und Z 32:

Die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festlegung jener Länder, in denen JI/CDM-Projekte gefördert werden können, erscheint aufgrund der nunmehr sich abzeichnenden Ausrichtung des JI/CDM-Programms und des Zusammenhanges mit der Umweltförderung im Ausland obsolet.

Zu Z 26:

Aufgrund der inhaltlichen Anlehnung an die Umweltförderung im In- und Ausland wird im Anschluss an diesen ein neuer Abschnitt eingefügt, der die für das österreichische JI/CDM-Programm spezifischen Regelungen trifft.

Zu Z 27 (§ 29):

Österreich hat das Protokoll von Kyoto gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union am 31. Mai 2002 ratifiziert. Die Anwendung der flexiblen Mechanismen JI und CDM soll die Erreichung des Kyoto-Ziels, das gemäß der EU-internen Lastenaufteilung für Österreich eine Reduktion von 13 % der Emissionen von Treibhausgasen gegenüber dem Basisjahr 1990 / 1995 bedeutet, erleichtern und eine Reduktion

der Zielerreichungskosten bewirken. Dazu soll als 4. Säule im Umweltförderungsgesetz ein Programm geschaffen werden, durch das Reduktionseinheiten aus Projekten im Ausland für Österreich erworben werden.

Zu Z 27 (§ 30):

Die Definitionen für JI und CDM sowie für eine Emissionsreduktionseinheit sind aus dem Text des Kyoto-Protokolls abgeleitet.

Zu Z 27 (§ 31):

Grundsätzlich können im Rahmen des Programms Projekte durchgeführt werden, die die Emissionen von Treibhausgasen reduzieren. Ebenfalls Gegenstand des Programms sind immaterielle Leistungen, die für die Projektvorbereitung oder –durchführung erforderlich sind.

Emissionsreduktionseinheiten aus Projekten, die Gegenstand des Programms sind, können mit öffentlichen Mitteln angekauft werden, um damit zur Erfüllung des österreichischen Kyoto-Ziels beizutragen.

Aufgrund der letzten Novelle des Umweltförderungsgesetzes kann die Durchführung von Projekten, die die Emissionen von Treibhausgasen reduzieren, auch in Ländern gefördert werden, die nicht unmittelbare Nachbarländer Österreichs sind. Die durch ein Projekt, das unter dem Titel JI oder CDM Mittel aus der Umweltförderung erhält, generierten Emissionsreduktionseinheiten sind an die Republik Österreich zu übertragen, da es derzeit für private Rechtsträger nicht möglich ist, unter einer Emissionsobergrenze durch JI- oder CDM-Projekte Reduktionseinheiten zu erwerben. Im Hinblick auf die voraussichtliche Schaffung dieser Möglichkeit durch die Umsetzung der einschlägigen EG-Richtlinien kann eine Revision dieser Bestimmung erforderlich werden. Im Interesse des sparsamen Umgangs mit Bundesmitteln wird ausgeschlossen, dass ein Projekt gleichzeitig eine Förderung erhalten und Emissionsreduktionseinheiten an das JI/CDM-Programm verkaufen kann.

Zu Z 27 (§ 32):

Projekte müssen jedenfalls die Kriterien gemäß den Entscheidungen der Vertragsparteienkonferenz der Klimakonvention und des Kyoto-Protokolls erfüllen; detaillierte Regelungen über die Projektkriterien werden in den Richtlinien gemäß § 13 festgelegt werden.

Zu Z 27 (§ 33):

Das Programm ist für jede physische oder juristische Person unabhängig von der Nationalität zugänglich; damit wird einerseits den Wettbewerbsregeln auf EU-Ebene Rechnung getragen, andererseits soll auch der Kreis der Projektbetreiber möglichst offen gestaltet werden, um die Projektauswahl zu maximieren. Ein Projektantrag kann also beispielsweise von einer österreichischen Firma, die eine Anlage im Ausland errichtet, ebenso gestellt werden wie von einem Anlagenbetreiber im Gastland oder auch von einem Investor aus einem Drittland.

Zu Z 27 (§ 35):

Gemäß den Beschlüssen der Vertragsparteienkonferenz der Klimakonvention hat jede Vertragspartei ein nationales Emissionsregister zu führen, in dem die genaue Abrechnung der Ausgabe, des Besitzes, des Transfers, des Erwerbs, der Löschung und der Rückgabe von Einheiten aus JI, CDM, Emissionshandel und Senken gewährleistet sein muss. Jede Partei hat eine Organisation als Administrator ihres Registers zu bestimmen. Das Register ist in Form einer standardisierten elektronischen Datenbank zu führen.

Derzeit wird seitens der Europäischen Kommission in Zusammenhang mit dem Entwurf der Richtlinie über einen EU-internen Emissionshandel an einer einheitlichen Regelung für ein solches Register gearbeitet.

Mit der Führung des nationalen Registers soll eine geeignete Stelle beauftragt werden. Die Festlegung erfolgt – analog der Festlegung der Abwicklungsstelle ab 1. Jänner 2004 - mittels Verordnung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Ebenso werden die rechtlichen Beziehungen mit der Registerstelle in einem zivilrechtlichen Vertrag geregelt.

Zu Z 27 (§ 36):

Die Abwicklungsstelle ist dem Umweltminister gegenüber zu einem jährlichen umfassenden Bericht über seine Tätigkeit, die Projekte und alle damit zusammenhängenden Informationen verpflichtet. Auch die Berichtspflicht gegenüber der UNFCCC soll durch die Abwicklungsstelle erfüllt werden. Auf Wunsch des Umweltministers sind auch zwischendurch Berichte zu legen.

Zu Z 30:

Zur Vermeidung einer sektorspezifischen Bevorzugung wird aus wettbewerbsrechtlichen Gründen die schon bisher bedeutungslose Konzentration auf Altlastensanierungsunternehmen oder Unternehmen zur Abfallbehandlung aufgehoben.

Zu Z 35:

Die Einführung dieser Bestimmung folgt der Empfehlung des Ministerratsbeschlusses vom 2. Mai 2001 über den geschlechtsneutralen Sprachgebrauch in Gesetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die aufgrund der Förderreform in der Siedlungswasserwirtschaft und in der Altlastensanierung und –sicherung zur Vermeidung von Schlechterstellungen bestimmter Förderungswerber erforderliche Abänderung der gebührenrechtlichen Bestimmung in § 15 Abs. 2 führt tendenziell zu keiner Ausweitung der Gebührenbefreiungen gegenüber dem Status Quo vor der Förderreform und bleibt daher im Wesentlichen aufkommensneutral. Selbstverständlich bleibt diese Abänderung auch ohne finanzielle Auswirkung auf das Zusagevolumen und den daraus resultierenden Liquiditätsbedarf. Ebenso ist die Abänderung des Förderwerberkreises in der Altlastensanierung mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden.

Hinsichtlich der Integration des JI/CDM-Programms ist zunächst von dem für die gesamte Programmabwicklung vorgesehenen jährlichen Zusagerahmen von 36 Mio. € gemäß Ministerratsvortrag (MRV) vom 10. Juli 2001 auszugehen.

Gemäß dem MRV vom 18. Juni 2002 ist – vorbehaltlich der jeweiligen Budgetverhandlungen – folgender Stufenplan für den Liquiditätsbedarf des Programms vorgesehen:

- 2003: 5 Mio. €
- 2004: 10 Mio. €
- 2005: 15 Mio. €
- 2006: 21 Mio. €
- 2007: 28 Mio. €
- ab 2008: 36 Mio. €

Auch wenn

- die projektspezifisch erforderlichen Mittel tendenziell niedriger als in der Umweltförderung im In- und Ausland ausfallen sollten, und
- gleichzeitig der sich abzeichnende Auszahlungsmodus im JI/CDM-Programm gewisse Unterschiedlichkeiten gegenüber der Umweltförderung im In- und Ausland aufweist,

werden aufgrund der dennoch erwarteten Parallelitäten für die gegenständliche Abschätzung die Erfahrungen aus der Umweltförderung im In- und Ausland zweckmäßiger Weise zugrunde gelegt:

a) der Barwert der Ankäufe (einschl. Baseline-Ermittlung, Validierung, Verifizierung usw.)

Aufgrund der Erfahrungen in der für diese Zwecke als Berechnungsgrundlage herangezogenen Kostenstruktur in der Umweltförderung im In- und Ausland ist davon auszugehen, dass die jährlich getätigten Zusagen sich als Liquiditätsbelastung über mehrere Jahre gestaffelt erstrecken. In dieser Betrachtung wurde auch dem Umstand Rechnung getragen, dass das Leistungselement Baseline-Ermittlung Kosten auf Seiten des Ankaufwerbers verursacht, die durch das JI/CDM-Programm teilweise abgedeckt und bereits in der ersten Phase der Projektgenehmigung ausbezahlt sein werden. Ebenso sind die Kosten der Validierung, Zertifizierung und Verifizierung bei dieser Abschätzung mit berücksichtigt.

b) die bereichsspezifischen Kosten der Abwicklungsstelle

Die bereichsspezifischen Kosten der Abwicklungsstelle werden jährlich gleichmäßig abgeschätzt, da die Tätigkeit der Abwicklungsstelle in der Phase des Programmbeginns mit dem Instrumentenaufbau und –einführung beschäftigt sein wird. Vor diesem Hintergrund und berücksichtigend den Umstand, dass der fallspezifische Aufwand tendenziell von der Umweltförderung im In- und Ausland abweichen kann, werden die bereichsspezifischen Kosten der Abwicklungsstelle auf das Niveau der bereichsspezifischen Kosten der Umweltförderung im In- und Ausland abgeschätzt.

c) die Kosten der Registerstelle:

- Entwicklung und Installation der Software
- geringere Kosten aus laufendem Betrieb

Darüber hinaus ist für die Programmabwicklung ein Verwaltungsaufwand einzurechnen, der außerhalb des jeweiligen Zusagerahmens abzudecken ist:

a) Kosten der Betrauung der Abwicklungsstelle

Die Kostendarstellung der Betrauung der Abwicklungsstelle für das Jahr 2003 kann im wesentlichen entfallen, da der Betrauungsvorgang bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen sein wird.

Allerdings wird gemäß der letzten UFG-Novelle, BGBl. I Nr. 47/2001, bis zum 1. Jänner 2004 eine Verordnung zu erlassen sein, mit der die geeignete Abwicklungsstelle für das gesamte UFG festzulegen ist. Dieser Vorgang inkludiert auch die vertragliche Verhandlung mit der per Verordnung festzusetzenden Abwicklungsstelle (inkl. Einvernehmensherstellung mit dem Bundesministerium für Finanzen, allenfalls Notifikation an die Europäische Kommission).

b) die Kosten der Betrauung der Registerstelle:

Analog der Festsetzung der Abwicklungsstelle ab 1. Jänner 2004 ist gemäß der vorliegenden Gesetzesnovelle eine Verordnung zu erlassen, mit der eine geeignete Stelle als Registerstelle festzulegen ist. Dieser Vorgang inkludiert auch die vertragliche Verhandlung mit der per Verordnung festzusetzenden Stelle (inkl. allenfalls Notifikation an die Europäische Kommission).

c) Kommissionssitzungen (einschließlich Entscheidung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft):

Die Kommission setzt sich zusammen aus 11 Mitgliedern, wovon 7 Vertreter einzelner Ministerien, 1 Vertreter der Bundesländer sowie 3 Vertreter von Interessensvertretungen sein werden. Die Mitwirkung in den Kommissionssitzungen besteht in der Teilnahme an den mindestens 4 Kommissionssitzungen pro Jahr sowie den entsprechenden Vorarbeiten. Hierzu kommt seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein erhöhter Vorbereitungsaufwand im Rahmen der Sitzungsvorbereitung, die im Hinblick auf die Vorsitzführung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft erforderlich ist.

Schließlich ist auch noch die Entscheidung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kostenwirksam anzusetzen.

d) Richtlinienerstellung, Programmplanung und –vollziehung und sonstige Vollziehung:

Für die Erstellung bzw. Abänderung von Richtlinien und für die Programmplanung und –vollziehung entstehen Aufwendungen insbesondere im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, sowie im Einvernehmensressort. Die Kosten der Mitwirkung der Abwicklungsstelle können in diesem Zusammenhang unberücksichtigt bleiben, da diese Kosten innerhalb des Gesamtentgeltes der Abwicklungsstelle im Rahmen des jeweiligen Zusagerahmens abgedeckt sein werden. Da die Richtlinien gleichzeitig zum geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens fertiggestellt sein und ebenfalls spätestens per 1. Jänner 2003 in Kraft treten sollen, sind die Aufwendungen nur hinsichtlich allfälliger Abänderungen anzusetzen.

Die Programmplanung und –vollziehung ist ein laufender Prozess, bei dem primär Kosten im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entstehen. Da die konkrete Programmgestaltung unter Mitwirkung der Kommission erfolgen wird, sind auch hierfür Kosten bei einigen Kommissionsmitgliedern anzusetzen. Für die Mitwirkung der Abwicklungsstelle bzw. der Registerstelle gilt das zur Erstellung der Richtlinien angesprochene Bedeckungsprinzip.

Im übrigen sind für die Startphase des JI/CDM-Programms noch die Kosten für die Ernennung der Kommissionsmitglieder, die Erstellung einer Geschäftsordnung für die zu schaffende Kommission sowie die Kosten für das Berichtswesen hinsichtlich jener Berichte, die nicht vom Abwicklungsentgelt der Abwicklungsstelle bzw. der Registerstelle umfasst sind (Evaluierungsbericht, Jahresbericht und Finanzvorschau hinsichtlich des Manipulationsaufwands im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) und die anteiligen Kosten für die Auswahl des Wirtschaftsprüfers anzusetzen.

Insgesamt ergibt sich – wie aus der tabellarischen Übersicht im Detail nachzulesen ist – folgende Abschätzung der finanziellen Auswirkungen:

Leistungsprozesse

Nr.	Bezeichnung des Leistungsprozesses
1	Ernennung der Kommissionsmitglieder
2	Kommissionsgeschäftsordnung
3	Betrauung der Abwicklungsstelle ab 2004 (anteilig für JI/CDM-Programm)
4	Abgeltung der Abwicklungsstelle (anteilig für JI/CDM-Programm)
5	Betrauung der Registerstelle
6	Abgeltung der Registerstelle
7	Wirtschaftsprüfer (anteilig für JI/CDM)
8	Erstellung/Abänderung von Richtlinien
9	Programmplanung, -vollziehung und sonstige Vollziehung
10	Kommissionssitzungen (einschließlich Entscheidung durch BMLFUW)
11	Zertifizierung und Ankauf
12	Berichtswesen
12a	Jahresbericht und Finanzvorschau UFG (anteilig für JI/CDM-Programm)
12b	Evaluierungsbericht (anteilig für JI/CDM-Programm)
12c	JI/CDM-Bericht

Überblick Arbeitsschritte

	A	B	C	D	E	F
	Nr. d LP	Nr. d Arbeitsschr.				
1			ARBEITSSCHRITTE			
2	1		Ernennung der Kommissionsmitglieder			
3	1	1	Aufforderung zur Nominierung			
4	1	2	Nominierung durch entsendende Stellen			
5	1	3	Ernennung			
6						
7	2		Kommissionsgeschäftsordnung			
8	2	1	Erarbeitung eines internen Entwurfes			
9	2	2	Abstimmung mit Abwicklungsstelle			
10	2	3	Behandlung und Abstimmung in der Kommission			
11						
12	3		Betrauung der Abwicklungsstelle ab 2004 (anteilig für JI/CDM-Programm)			
13	3	1	Auswahl der betreffenden Organisation			
14	3	2	Verhandlung über Abwicklungsvertrag			
15	3	3	Vorbereitung und Begutachtung des VO-Entwurfes			
16	3	4	Einvernehmensherstellung mit BMF			
17	3	5	Abklärung der EK-Notifikationsverpflichtung/Notifikation an EK			
18	3	6	Vertragsunterzeichnung			
19	3	7	Inkraftsetzung der Verordnung			
20						
21	4		Abteilung der Abwicklungsstelle (anteilig für JI/CDM-Programm)			
22	4	1	Abwicklungsentgelt für Programmabwicklung			
23	4	2	Auszahlung			
24						
25	5		Betrauung der Registerstelle			
26	5	1	Auswahl der betreffenden Organisation			
27	5	2	Verhandlung über Registervertrag			
28	5	3	Vorbereitung und Begutachtung des VO-Entwurfes			
29	5	4	Abklärung der EK-Notifikationsverpflichtung/Notifikation an EK			
30	5	5	Vertragsunterzeichnung			
31	5	6	Inkraftsetzung der Verordnung			
32						
33	6		Abteilung der Registerstelle			
34	6	1	Abwicklungsentgelt für Aufbau, Führung und Verwaltung der Datenbank			
35	6	2	Auszahlung			
36						
37	7		Wirtschaftsprüfer (anteilig für JI/CDM)			
38	7		Auswahl			
39	7		Abnahme des Prüfberichts			
40						
41	8		Erstellung/Abänderung von Richtlinien			
42	8	1	Erarbeitung eines internen Entwurfes			
43	8	2	Abstimmung mit Abwicklungsstelle und hausintern			
44	8	3	Begutachtung durch Kommission			
45	8	4	Herstellung des Einvernehmens			
46	8	5	Abklärung der wettbewerbsrechtlichen Stellung auf EU-Ebene			
47	8	6	Inkraftsetzung			
48						
49	9		Programmplanung, -vollziehung und sonstige Vollziehung			
50	9	1	Erstellung eines Entwurfes über mehrgliedrige Programmplanung			
51	9	2	Begutachtung durch Kommission			
52	9	3	Entscheidung durch BMLFUW			
53	9	4	Jahresplanungen und sonstige Vollziehung			
54						
55	10		Kommissionssitzungen (einschließlich Entscheidung durch BMLFUW)			
56	10	1	interne Begutachtung der Aufbereitung durch Abwicklungsstelle			
57	10	2	Abstimmung mit Abwicklungsstelle			
58	10	3	Studium der Kommissionsunterlagen			
59	10	4	Kommissionssitzung			
60	10	5	Genehmigung durch BMLFUW			
61						
62	11		Zertifizierung und Ankauf			
63	11	1	Auszahlung der Projektvorbereitungskosten			
64	11	2	Auszahlung des Kaufpreises, Endabrechnung			
65						
66	12		Berichtswesen			
67	12a		Jahresbericht und Finanzvorschau UFG (anteilig für JI/CDM-Programm)			
68	12a	1	Abstimmung des von der Abwicklungsstelle erstellten Berichts mit BMLFUW			
69	12a	2	Übermittlung an NR, BKA, BMF			
70	12a	3	Behandlung im NR			
71	12b		Evaluierungsbericht (anteilig für JI/CDM-Programm)			
72	11b	1	Ausschreibung und Auswahl			
73	12b	2	Abstimmung des von einem externen Evaluator erstellten Berichts mit BMLFUW, Auszahlung			
74	12b	3	Drucklegung			
75	12b	4	Übermittlung an NR			
76	12b	5	Behandlung im NR			
77	12c		JI/CDM-Bericht			
78	12c	2	Abstimmung mit BMLFUW			
79						
80						
81						
82				Personalausgaben/-kosten A1 pro Min. A2 pro Min.		
				ohne Zuschlag	0,6105	0,3852
83				mit Zuschlag	0,6468	0,407

Ernennung der Kommissionsmitglieder LP 1

Nr LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE	Zeitbedarf (min) je VGr.			Wahrscheinl. Je VGr.			Erwartungswert in min. je Verwendungsgruppe		
				A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3
1		Ernennung der Kommissionsmitglieder										
1	1	Aufforderung zur Nominierung	BMLFUW		180			0,33		0,00	59,40	0,00
1	2	Nominierung durch entsendende Stellen	BMLFUW, BMWA, BKA, BMF, BMVIT, BMAA, WKÖ, BKA, ÖGB, Länder	1800			0,33			594,00	0,00	0,00
1	3	Ernennung	BMLFUW	60	180		0,33	0,33		19,80	59,40	0,00
		Summe								613,80	118,80	0,00
		Summe	BMLFUW							19,80	118,80	0,00
		Summe	BMLFUW, BMWA, BKA, BMF, BMVIT, BMAA, WKÖ, BKA, ÖGB, Länder							594,00	0,00	0,00
		Summe								613,80	118,80	0,00
Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)		OE	Personalausgaben (min) je VGr.			Wahrscheinl. Je VGr.			Erwartungswert in € je Verwendungsgruppe		
	Abwicklungsentgelt für Programmabwicklung			A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3
1	Aufforderung zur Nominierung		BMLFUW		69,34			0,33		0,00	22,88	0,00
2	Nominierung durch entsendende Stellen		BMLFUW, BMWA, BKA, BMF, BMVIT, BMAA, WKÖ, BKA, ÖGB, Länder	1098,90			0,33			362,64	0,00	0,00
3	Ernennung		BMLFUW	36,63	69,34		0,33	0,33		12,09	22,88	0,00
	Summe									374,72	45,76	0,00
	Summe		BMLFUW							12,09	45,76	0,00
	Summe		BMLFUW, BMWA, BKA, BMF, BMVIT, BMAA, WKÖ, BKA, ÖGB, Länder							362,64	0,00	0,00
	Summe									374,72	45,76	0,00

Kommissionsgeschäftsordnung LP 2

Nr LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE	Zeitbedarf (min) je VGr.			Wahrscheinl. Je VGr.			Erwartungswert in min. je Verwendungsgruppe		
				A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3
2		Kommissionsgeschäftsordnung										
2	1	Erarbeitung eines internen Entwurfes	BMLFUW	180			0,33			59,40	0,00	0,00
2	2	Abstimmung mit Abwicklungsstelle	BMLFUW	180			0,33			59,40	0,00	0,00
2	3	Behandlung und Abstimmung in der Kommission	BMLFUW, BMWA, BKA, BMF, BMVIT, BMAA, WKÖ, BKA, ÖGB, Länder	3000			0,33			990,00	0,00	0,00
		Summe								1108,80	0,00	0,00
		Summe	BMLFUW							118,80	0,00	0,00
		Summe	BMLFUW, BMWA, BKA, BMF, BMVIT, BMAA, WKÖ, BKA, ÖGB, Länder							990,00	0,00	0,00
		Summe								1108,80	0,00	0,00
Nr LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE	Personalausgaben (min) je VGr.			Wahrscheinl. Je VGr.			Erwartungswert in € je Verwendungsgruppe		
2		Kommissionsgeschäftsordnung										
2	1	Erarbeitung eines internen Entwurfes	BMLFUW	109,89			0,33			36,26	0,00	0,00
2	2	Abstimmung mit Abwicklungsstelle	BMLFUW	109,89			0,33			36,26	0,00	0,00
2	3	Behandlung und Abstimmung in der Kommission	BMLFUW, BMWA, BKA, BMF, BMVIT, BMAA, WKÖ, BKA, ÖGB, Länder	1831,50			0,33			604,40	0,00	0,00
		Summe								676,92	0,00	0,00
		Summe	BMLFUW							72,53	0,00	0,00
		Summe	BMLFUW, BMWA, BKA, BMF, BMVIT, BMAA, WKÖ, BKA, ÖGB, Länder							604,40	0,00	0,00
		Summe								676,92	0,00	0,00

Betreuung der Abwicklungsstelle ab 2004 (anteilig für JI/CDM-Programm)
LP 3

Nr LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE	Zeitbedarf (min) je VGr.			Wahrscheinl. Je VGr.			Erwartungswert in min. je Verwendungsgruppe		
				A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3
3		Betreuung der Abwicklungsstelle ab 2004 (anteilig für JI/CDM-Programm)										
3	1	Auswahl der betreffenden Organisation	BMLFUW	480			0,33			158,40	0,00	0,00
3	2	Verhandlung über Abwicklungsvertrag	BMLFUW	720			0,33			237,60	0,00	0,00
3	4	Einvernehmensherstellung mit BMF	BMLFUW, BMF	360			0,33			118,80	0,00	0,00
3	5	Abklärung der EK-Notifikationsverpflichtung/Notifikation an EK	BMLFUW	1200			0,33			396,00	0,00	0,00
3	6	Vertragunterzeichnung	BMLFUW	30			0,33			9,90	0,00	0,00
3	7	Inkraftsetzung der Verordnung	BMLFUW	90			0,33			29,70	0,00	0,00
		Summe								950,40	0,00	0,00
		Summe BMLFUW								831,60	0,00	0,00
		Summe BMLFUW, BMF								118,80	0,00	0,00
		Summe								950,40	0,00	0,00
Nr LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE	Personalausgaben (min) je VGr.			Wahrscheinl. Je VGr.			Erwartungswert in € je Verwendungsgruppe		
3		Betreuung der Abwicklungsstelle ab 2004 (anteilig für JI/CDM-Programm)		A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3
3	1	Auswahl der betreffenden Organisation	BMLFUW	293,04			0,33			96,70	0,00	0,00
3	2	Verhandlung über Abwicklungsvertrag	BMLFUW	439,56			0,33			145,05	0,00	0,00
3	4	Einvernehmensherstellung mit BMF	BMLFUW, BMF	219,78			0,33			72,53	0,00	0,00
3	5	Abklärung der EK-Notifikationsverpflichtung/Notifikation an EK	BMLFUW	732,60			0,33			241,76	0,00	0,00
3	6	Vertragunterzeichnung	BMLFUW	18,32			0,33			6,04	0,00	0,00
3	7	Inkraftsetzung der Verordnung	BMLFUW	54,95			0,33			18,13	0,00	0,00
		Summe								580,22	0,00	0,00
		Summe BMLFUW								507,69	0,00	0,00
		Summe BMLFUW, BMF								72,53	0,00	0,00
		Summe								580,22	0,00	0,00

**Abgeltung der Abwicklungsstelle (anteilig für JI/CDM-Programm)
LP 4**

Nr LP	Nr. AS	Arbeitschritt (AS)	OE	Zeitbedarf (min) je VGr.			Wahrscheinl. Je VGr.			Erwartungswert in min. je Verwendungsgruppe		
				A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3
4		Abgeltung der Abwicklungsstelle (anteilig für JI/CDM-Programm)										
4	1	Abwicklungsentgelt für Programmabwicklung	BMLFUW	240	480		1,00	1,00		240,00	480,00	0,00
4	2	Auszahlung	BMLFUW		30			1,00		0,00	30,00	0,00
		Summe								240,00	480,00	0,00
		Summe BMLFUW								240,00	510,00	0,00
		Summe								240,00	510,00	0,00
Nr LP	Nr. AS	Arbeitschritt (AS)	OE	Personalausgaben (min) je VGr.			Wahrscheinl. Je VGr.			Erwartungswert in € je Verwendungsgruppe		
4		Abgeltung der Abwicklungsstelle (anteilig für JI/CDM-Programm)										
4	1	Abwicklungsentgelt für Programmabwicklung	BMLFUW	146,52	184,90		1,00	1,00		146,52	184,90	0,00
4	2	Auszahlung	BMLFUW		11,56			1,00		0,00	11,56	0,00
		Summe								146,52	184,90	0,00
		Summe BMLFUW								146,52	196,45	0,00
		Summe								146,52	196,45	0,00

**Betrauung der Registerstelle
LP 5**

Nr LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE	Zeithedarf (min) je VGr.			Wahrscheinl. Je VGr.			Erwartungswert in min. je Verwendungsgruppe		
				A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3
5		Betrauung der Registerstelle										
5	1	Auswahl der betreffenden Organisation	BMLFUW	960			0,33			316,80	0,00	0,00
5	2	Verhandlung über Registervertrag	BMLFUW	1440			0,33			475,20	0,00	0,00
5	3	Vorbereitung und Begutachtung des VO-Entwurfes	BMLFUW	720			0,33			237,60	0,00	0,00
5	4	Abklärung der EK-Notifikationsverpflichtung/Notifikation an EK	BMLFUW	1440			0,33			475,20	0,00	0,00
5	5	Vertragsunterzeichnung	BMLFUW	120			0,33			39,60	0,00	0,00
5	6	Inkraftsetzung der Verordnung	BMLFUW	360			0,33			118,80	0,00	0,00
		Summe								1663,20	0,00	0,00
		Summe	BMLFUW							1663,20	0,00	0,00
		Summe								1663,20	0,00	0,00
Nr LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE	Personalausgaben (min) je VGr.			Wahrscheinl. Je VGr.			Erwartungswert in € je Verwendungsgruppe		
				A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3
5		Betrauung der Registerstelle										
5	1	Auswahl der betreffenden Organisation	BMLFUW	586,08			0,33			193,41	0,00	0,00
5	2	Verhandlung über Registervertrag	BMLFUW	879,12			0,33			290,11	0,00	0,00
5	3	Vorbereitung und Begutachtung des VO-Entwurfes	BMLFUW	439,56			0,33			145,05	0,00	0,00
5	4	Abklärung der EK-Notifikationsverpflichtung/Notifikation an EK	BMLFUW	879,12			0,33			290,11	0,00	0,00
5	5	Vertragsunterzeichnung	BMLFUW	73,26			0,33			24,18	0,00	0,00
5	6	Inkraftsetzung der Verordnung	BMLFUW	219,78			0,33			72,53	0,00	0,00
		Summe								1015,38	0,00	0,00
		Summe	BMLFUW							1015,38	0,00	0,00
		Summe								1015,38	0,00	0,00

**Abteilung der Registerstelle
LP 6**

Nr LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE	Zeitbedarf (min) je VGr.			Wahrscheinl. je VGr.			Erwartungswert in min. je Verwendungsgruppe		
				A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3
6		Abteilung der Registerstelle										
6	1	Abwicklungsentgelt für Aufbau, Führung und Verwaltung der Datenbank	BMLFUW		480			1,00		0,00	480,00	0,00
6	2	Auszahlung	BMLFUW		30			1,00		0,00	30,00	0,00
		Summe								0,00	510,00	0,00
		Summe BMLFUW								0,00	510,00	0,00
		Summe								0,00	510,00	0,00
Nr LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE	Personalausgaben (min) je VGr.			Wahrscheinl. je VGr.			Erwartungswert in € je Verwendungsgruppe		
6		Abteilung der Registerstelle		A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3
6	1	Abwicklungsentgelt für Aufbau, Führung und Verwaltung der Datenbank	BMLFUW		184,90			1,00		0,00	184,90	0,00
6	2	Auszahlung	BMLFUW		11,56			1,00		0,00	11,56	0,00
		Summe								0,00	196,45	0,00
		Summe BMLFUW								0,00	196,45	0,00
		Summe								0,00	196,45	0,00

**Wirtschaftsprüfer (anteilig für JI/CDM-Programm)
LP 7**

Nr LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE	Zeitbedarf (min) je VGr.			Wahrscheinl. Je VGr.			Erwartungswert in min. je Verwendungsgruppe		
				A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3
7		Wirtschaftsprüfer (anteilig für JI/CDM)		A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3
7	1	Auswahl	BMLFUW	840			0,33			277,20	0,00	0,00
7	2	Abnahme des Prüfberichts	BMLFUW	240	30		1,00	1,00		240,00	30,00	0,00
		Summe								517,20	30,00	0,00
		Summe BMLFUW								517,20	30,00	0,00
		Summe								517,20	30,00	0,00
Nr LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE	Personalausgaben (min) je VGr.			Wahrscheinl. Je VGr.			Erwartungswert in € je Verwendungsgruppe		
7		Wirtschaftsprüfer (anteilig für JI/CDM)		A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3
7	1	Auswahl	BMLFUW	512,82			0,33			169,23	0,00	0,00
7	2	Abnahme des Prüfberichts	BMLFUW	146,52	11,56		1,00	1,00		146,52	11,56	0,00
		Summe								315,75	11,56	0,00
		Summe BMLFUW								315,75	11,56	0,00
		Summe								315,75	11,56	0,00

**Erstellung/Abänderung von Richtlinien
LP 8**

Nr LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE	Zeitbedarf (min) je VGr.			Wahrscheinl. Je VGr.			Erwartungswert in min. je Verwendungsgruppe		
				A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3
8		Erstellung/Abänderung von Richtlinien										
8	1	Erfarbeitung eines internen Entwurfes	BMLFUW	660			0,17			108,90	0,00	0,00
8	2	Abstimmung mit Abwicklungsstelle und Hausintern	BMLFUW	900			0,17			148,50	0,00	0,00
8	3	Begutachtung durch Kommission	BMLFUW, BMWA, BKA, BMF, BMVIT, BMAA, WKÖ, BKA, ÖGB, Länder	2700			0,17			445,50	0,00	0,00
8	4	Herstellung des Einvernehmens	BMLFUW, BMF	480			0,17			79,20	0,00	0,00
8	5	Abklärung der wettbewerbsrechtlichen Stellung auf EU-Ebene	BMLFUW	480			0,17			79,20	0,00	0,00
8	6	Inkraftsetzung	BMLFUW	60			0,17			9,90	0,00	0,00
		Summe								871,20	0,00	0,00
		Summe BMLFUW								346,50	0,00	0,00
		Summe BMLFUW, BMWA, BKA, BMF, BMVIT, BMAA, WKÖ, BKA, ÖGB, Länder								445,50	0,00	0,00
		Summe BMLFUW, BMF								79,20	0,00	0,00
		Summe								871,20	0,00	0,00
Nr LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE	Personalausgaben (min) je VGr.			Wahrscheinl. Je VGr.			Erwartungswert in € je Verwendungsgruppe		
				A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3
8		Erstellung/Abänderung von Richtlinien										
8	1	Erfarbeitung eines internen Entwurfes	BMLFUW	402,93			0,17			66,48	0,00	0,00
8	2	Abstimmung mit Abwicklungsstelle und Hausintern	BMLFUW	549,45			0,17			90,66	0,00	0,00
8	3	Begutachtung durch Kommission	BMLFUW, BMWA, BKA, BMF, BMVIT, BMAA, WKÖ, BKA, ÖGB, Länder	1648,35			0,17			271,98	0,00	0,00
8	4	Herstellung des Einvernehmens	BMLFUW, BMF	293,04			0,17			48,35	0,00	0,00
8	5	Abklärung der wettbewerbsrechtlichen Stellung auf EU-Ebene	BMLFUW	293,04			0,17			48,35	0,00	0,00
8	6	Inkraftsetzung	BMLFUW	36,63			0,17			6,04	0,00	0,00
		Summe								531,87	0,00	0,00
		Summe BMLFUW								211,54	0,00	0,00
		Summe BMLFUW, BMWA, BKA, BMF, BMVIT, BMAA, WKÖ, BKA, ÖGB, Länder								271,98	0,00	0,00
		Summe BMLFUW, BMF								48,35	0,00	0,00
		Summe								531,87	0,00	0,00

**Programmplanung, -vollziehung und sonstige Vollziehung
LP 9**

Nr LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE	Zeitbedarf (min) je VGr.			Wahrscheinl. Je VGr.			Erwartungswert in min. je Verwendungsgruppe		
				A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3
9		Programmplanung, -vollziehung und sonstige Vollziehung										
9	1	Erstellung eines Entwurfes über mehrjährigen Programmplanung	BMLFUW	9600			0,33			3168,00	0,00	0,00
9	2	Begutachtung durch Kommission	BMLFUW, BMWA, BKA, BMF, BMVIT, BMAA, WKÖ, BKA, ÖGB, Länder	10800			0,33			3564,00	0,00	0,00
9	3	Entscheidung durch BMLFUW	BMLFUW	1440	960		1,00	1,00		1440,00	960,00	0,00
9	4	Jahresplanungen und sonstige Vollziehung	BMLFUW	24000	19200		1,00	1,00		24000,00	19200,00	0,00
		Summe								32172,00	20160,00	0,00
		Summe	BMLFUW							28608,00	20160,00	0,00
		Summe	BMLFUW, BMWA, BKA, BMF, BMVIT, BMAA, WKÖ, BKA, ÖGB, Länder							3564,00	0,00	0,00
		Summe								32172,00	20160,00	0,00
Nr LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE	Personalausgaben (min) je VGr.			Wahrscheinl. Je VGr.			Erwartungswert in € je Verwendungsgruppe		
9		Programmplanung, -vollziehung und sonstige Vollziehung										
9	1	Erstellung eines Entwurfes über mehrjährigen Programmplanung	BMLFUW	5860,80			0,33			1934,06	0,00	0,00
9	2	Begutachtung durch Kommission	BMLFUW, BMWA, BKA, BMF, BMVIT, BMAA, WKÖ, BKA, ÖGB, Länder	6593,40			0,33			2175,82	0,00	0,00
9	3	Entscheidung durch BMLFUW	BMLFUW	879,12	36,63		1,00	1,00		879,12	36,63	0,00
9	4	Jahresplanungen und sonstige Vollziehung	BMLFUW	14652,00	7395,84		1,00	1,00		14652,00	7395,84	0,00
		Summe								19641,01	7432,47	0,00
		Summe	BMLFUW							17465,18	7432,47	0,00
		Summe	BMLFUW, BMWA, BKA, BMF, BMVIT, BMAA, WKÖ, BKA, ÖGB, Länder							2175,82	0,00	0,00
		Summe								19641,01	7432,47	0,00

Kommissionssitzungen (einschließlich Entscheidung durch BMLFUW)
LP 10

Nr LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE	Zeitbedarf (min) je VGr.			Wahrscheinl. Je VGr.			Erwartungswert in min. je Verwendungsgruppe		
				A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3
10		Kommissionssitzungen (einschließlich Entscheidung durch BMLFUW)										
10	1	interne Begutachtung der Aufbereitung durch Abwicklungsstelle	BMLFUW	11520			1,00	1,00		11520,00	0,00	0,00
10	2	Abstimmung mit Abwicklungsstelle	BMLFUW	1920			1,00	1,00		1920,00	0,00	0,00
10	3	Studium der Kommissionsunterlagen	BMLFUW, BMWA, BKA, BMF, BMVIT, BMAA, WKÖ, BKA, ÖGB, Länder	17280			1,00			17280,00	0,00	0,00
10	4	Kommissionssitzung	BMLFUW, BMWA, BKA, BMF, BMVIT, BMAA, WKÖ, BKA, ÖGB, Länder	10560			1,00			10560,00	0,00	0,00
10	5	Genehmigung durch BMLFUW	BMLFUW	240			1,00			240,00	0,00	0,00
		Summe								41520,00	0,00	0,00
		Summe BMLFUW								13680,00	0,00	0,00
		Summe BMLFUW, BMWA, BKA, BMF, BMVIT, BMAA, WKÖ, BKA, ÖGB, Länder								27840,00	0,00	0,00
		Summe								41520,00	0,00	0,00
Nr LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE	Personalausgaben (min) je VGr.			Wahrscheinl. Je VGr.			Erwartungswert in € je Verwendungsgruppe		
10		Kommissionssitzungen (einschließlich Entscheidung durch BMLFUW)										
10	1	interne Begutachtung der Aufbereitung durch Abwicklungsstelle	BMLFUW	7032,96			1,00	1,00		7032,96	0,00	0,00
10	2	Abstimmung mit Abwicklungsstelle	BMLFUW	1172,16			1,00	1,00		1172,16	0,00	0,00
10	3	Studium der Kommissionsunterlagen	BMLFUW, BMWA, BKA, BMF, BMVIT, BMAA, WKÖ, BKA, ÖGB, Länder	10549,44			1,00			10549,44	0,00	0,00
10	4	Kommissionssitzung	BMLFUW, BMWA, BKA, BMF, BMVIT, BMAA, WKÖ, BKA, ÖGB, Länder	6446,88			1,00			6446,88	0,00	0,00
10	5	Genehmigung durch BMLFUW	BMLFUW	146,52			1,00			146,52	0,00	0,00
		Summe								25347,96	0,00	0,00
		Summe BMLFUW								8351,64	0	0
		Summe BMLFUW, BMWA, BKA, BMF, BMVIT, BMAA, WKÖ, BKA, ÖGB, Länder								16996,32	0	0
		Summe								25347,96	0	0

Zertifizierung und Ankauf LP 11

Nr LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE	Zeitbedarf (min) je VGr.			Wahrscheinl. Je VGr.			Erwartungswert in min. je Verwendungsgruppe		
				A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3
11		Zertifizierung und Ankauf										
11	1	Auszahlung der Projektvorbereitungskosten	BMLFUW		720			1,00		0,00	720,00	0,00
11	2	Auszahlung des Kaufpreises, Endabrechnung	BMLFUW		720			0,50		0,00	360,00	0,00
		Summe								0,00	1080,00	0,00
		Summe BMLFUW								0,00	1080,00	0,00
		Summe								0,00	1080,00	0,00
Nr LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE	Personalausgaben (min) je VGr.			Wahrscheinl. Je VGr.			Erwartungswert in € je Verwendungsgruppe		
				A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3
11		Zertifizierung und Ankauf										
11	1	Auszahlung der Projektvorbereitungskosten	BMLFUW		277,344			1,00		0,00	277,34	0,00
11	2	Auszahlung des Kaufpreises, Endabrechnung	BMLFUW		277,344			0,50		0,00	138,67	0,00
		Summe								0,00	416,02	0,00
		Summe BMLFUW								0,00	416,02	0,00
		Summe								0,00	416,02	0,00

**Berichtswesen
LP 12**

Jahresbericht und Finanzrechnungen, Effizienzbericht, Geschäftsbericht (J. CDM-Bereich LP 12a) und LP 12b; II CDM-Bereich LP 12a)

Nr. LP	Nr. AS	Arbeitsbereich (AS)	OE			Zustand (mm) je VG			Wahrscheinl. je VG			Erwartungswert in mm je Verantwortungsgruppe						
			AI	A2	A3	AI	A2	A3	AI	A2	A3	AI	A2	A3				
12		Berichtswesen																
12a		Jahresbericht und Finanzrechnungen (J.C. (anfällig für II CDM Programm))																
12a	1	Abstimmung des von der Abwärtigungsstelle erstellten Berichts mit BMLFW				120	240		1,00	1,00		120,00	240,00		0,00			
12a	2	Überprüfung an NRE, BKA, BMF				15	30		1,00	1,00		15,00	30,00		0,00			
12a	3	Bekämpfung von NR				480	30		1,00	1,00		480,00	30,00		0,00			
12b		Effizienzbericht (anfällig für II CDM Programm)																
12b	2	Abstimmung des von einem externen Evaluierer erstellten Berichts mit BMLFW, Ausarbeitung				840			0,33			277,20	0,00		0,00			
12b	3	Durchprüfung				480	480		0,33	0,33		158,40	158,40		0,00			
12b	4	Übermittlung an NR					240		0,33			0,00	78,20		0,00			
12b	5	Bekämpfung von NR				gemeinsame Bekämpfung mit Jahresbericht						0,00	0,00		0,00			
12c		II CDM-Bereich																
12c	2	Abstimmung mit BMLFW				960	480		1,00	1,00		960,00	480,00		0,00			
		Summe										2016,40	1017,60		0,00			
		Summe BMLFW										1130,40	977,60		0,00			
		Summe										1130,40	977,60		0,00			
Nr. LP	Nr. AS	Arbeitsbereich (AS)	OE			Fremdengruppe (mm) je VG			Wahrscheinl. je VG			Erwartungswert in € je Verantwortungsgruppe						
			AI	A2	A3	AI	A2	A3	AI	A2	A3	AI	A2	A3				
12		Berichtswesen																
12a		Jahresbericht und Finanzrechnungen (J.C. (anfällig für II CDM Programm))																
12a	1	Abstimmung des von der Abwärtigungsstelle erstellten Berichts mit BMLFW				73,26	92,45		1,00	1,00		71,28	92,45		0,00			
12a	2	Überprüfung an NRE, BKA, BMF				9,16	11,56		1,00	1,00		9,16	11,56		0,00			
12a	3	Bekämpfung von NR				293,04	11,56		1,00	1,00		293,04	11,56		0,00			
12b		Effizienzbericht (anfällig für II CDM Programm)																
12b	2	Abstimmung des von einem externen Evaluierer erstellten Berichts mit BMLFW, Ausarbeitung				512,82			0,33			168,23	0,00		0,00			
12b	3	Durchprüfung				203,04	104,90		0,33	0,33		68,70	81,02		0,00			
12b	4	Übermittlung an NR					92,45		0,33			0,00	30,51		0,00			
12b	5	Bekämpfung von NR				gemeinsame Bekämpfung mit Jahresbericht						0,00	0,00		0,00			
12c		II CDM-Bereich																
12c	2	Abstimmung mit BMLFW				546,08	104,90		1,00	1,00		536,08	104,90		0,00			
		Summe										1227,47	301,96		0,00			
		Summe BMLFW										934,43	309,92		0,00			

externe Ausgaben - Liquiditätsbelastung Bund

	2003	2004	2005	2006	2007	2008		
Zertifizierung und Ankauf	3.600.000	7.020.000	11.880.000	17.820.000	24.660.000	32.220.000		
Kosten der Abwicklungsstelle (anteilig für JI/CDM-Programm) (29,5%)	1.157.678	2.796.699	2.852.633	2.909.686	2.967.880	3.027.237		
Kosten der Registerstelle	150.000	51.000	52.020	53.060	54.122	55.204		
Kosten Wirtschaftsprüfer (anteilig für JI/CDM-Programm)	5.437	5.545	5.656	5.769	5.885	6.002		
Kosten Evaluierung			15.063					
Gesamt Liquiditätsbelastung Bund	4.913.115	9.873.245	14.805.372	20.788.516	27.687.886	35.308.444		
Zertifizierung und Ankauf jährliche Belastung in ‰	10‰	10‰	14‰	17‰	19‰	31‰		
Zertifizierung und Ankauf Belastung in analog UFIA absolut	Jahr	Volumen	jährliche Liquiditätsbelastung 2003 - 2008					
	2003	36.000.000	3.600.000	3.420.000	4.860.000	5.940.000	6.840.000	11.160.000
	2004	36.000.000		3.600.000	3.420.000	4.860.000	5.940.000	6.840.000
	2005	36.000.000			3.600.000	3.420.000	4.860.000	5.940.000
	2006	36.000.000				3.600.000	3.420.000	4.860.000
	2007	36.000.000					3.600.000	3.420.000
	2008	36.000.000						3.600.000

Verwaltungskosten gesamt

Nr	Leistungsprozesses	Kosten in €		
		2003	2004	2005
1	Ernennung der Kommissionsmitglieder	420,49	420,49	420,49
2	Kommissionsgeschäftsordnung	676,92	676,92	676,92
3	Betrauung der Abwicklungsstelle (anteilig für JI/CDM-Programm) ab 2004	580,22	580,22	580,22
4	Abgeltung der Abwicklungsstelle (anteilig für JI/CDM-Programm)	342,97	342,97	342,97
5	Betrauung der Registerstelle	1.015,38	1.015,38	1.015,38
6	Abgeltung der Registerstelle	196,45	196,45	196,45
7	Wirtschaftsprüfer (anteilig für JI/CDM)	327,31	327,31	327,31
8	Erstellung/Abänderung von Richtlinien	531,87	531,87	531,87
9	Programmplanung, -vollziehung und sonstige Vollziehung	27.073,48	27.073,48	27.073,48
10	Kommissionssitzungen (einschließlich Entscheidung durch BMLFUW)	25.347,96	25.347,96	25.347,96
11	Zertifizierung und Ankauf	416,02	416,02	416,02
12	Berichtswesen	2.249,29	2.249,29	2.249,29
	Verwaltungskosten Gesamt	59.178,35	59.178,35	59.178,35

Gesamtübersicht

	2003	2004	2005
Verwaltungskosten Gesamt	59.178,35	59.178,35	59.178,35

	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Gesamt Liquiditätsbelastung Bund	4.913.114,85	9.873.244,57	14.805.372,46	20.788.515,65	27.687.885,97	35.308.443,69

Textgegenüberstellung	
Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung und zum Schutz der Umwelt im Ausland (Umweltförderungsgesetz - UFG)	Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung, zum Schutz der Umwelt im Ausland und über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz - UFG)
I. Artikel	I. Artikel
I. Abschnitt	I. Abschnitt
Förderungsziele	Ziele
§ 1.	§ 1.
Ziele der Förderung nach diesem Bundesgesetz sind:	Ziele dieses Bundesgesetzes sind:
...	...
3. Schutz der Umwelt durch materielle und immaterielle Leistungen bei anlagenbezogenen Maßnahmen im Ausland (Umweltförderung im Ausland), die der Umsetzung nationaler, gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Umweltschutzziele gemäß § 23 Abs. 2 dienen;	3. Schutz der Umwelt durch materielle und immaterielle Leistungen bei anlagenbezogenen Maßnahmen im Ausland, die der Umsetzung nationaler, gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Umwelt- und Klimaschutzziele gemäß § 23 Abs. 2 und §§ 29 ff dienen;
...	...
§ 2.	§ 2.
(1) Die Gewährung einer Förderung soll einen größtmöglichen Effekt für den Umweltschutz bewirken. Dabei ist insbesondere nach ökologischer Prioritätensetzung vorzugehen.	(1) Die Gewährung einer Förderung oder der Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten soll einen größtmöglichen Effekt für den Umweltschutz bewirken. Dabei ist insbesondere nach ökologischer Prioritätensetzung vorzugehen.
...	...
Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	Allgemeine Voraussetzungen
§ 3.	§ 3.
(1) Die Förderung setzt voraus, dass	(1) Die Förderungen oder der Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten setzt voraus, dass
...	...
2. die Finanzierung der zu fördernden Maßnahme unter Berücksichtigung der	2. die Finanzierung der Maßnahme unter Berücksichtigung der Förderung oder

Förderung sichergestellt ist.	des Ankaufs der Emissionsreduktionseinheiten sichergestellt ist.
(2) Über zugesagte Förderungen kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.	(2) Über zugesagte Förderungen <i>oder Ankäufe</i> kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.
(3) Der Förderungswerber hat sich bei Stellung des Ansuchens und in der Folge über den gesamten Zeitraum der Förderungsabwicklung hin zu verpflichten, die gemäß § 11 betraute Abwicklungsstelle über die Inanspruchnahme weiterer Förderungen zu informieren. Dies ist auch der jeweiligen Kommission mitzuteilen. Die Abwicklungsstelle ist verpflichtet, die mit der jeweiligen Abwicklung der betreffenden anderen Förderungen betrauten Institutionen über die beabsichtigte oder erfolgte Vergabe von Förderungsmitteln nach diesem Bundesgesetz zu benachrichtigen.	(3) Der Förderungs- oder Ankaufswerber hat sich bei Stellung des Ansuchens und in der Folge über den gesamten Zeitraum der <i>Abwicklung</i> hin zu verpflichten, die gemäß § 11 betraute Abwicklungsstelle über die Inanspruchnahme weiterer Förderungen zu informieren. Dies ist auch der jeweiligen Kommission mitzuteilen. Die Abwicklungsstelle ist verpflichtet, die mit der jeweiligen Abwicklung der betreffenden anderen Förderungen betrauten Institutionen über die beabsichtigte oder erfolgte Vergabe von Förderungsmitteln <i>oder Ankäufe von Emissionsreduktionseinheiten</i> nach diesem Bundesgesetz zu benachrichtigen.
§ 4.	§ 4.
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.	Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder Ankauf von Reduktionseinheiten besteht nicht.
Förderungsarten	Mitteleinsatz
§ 5.	§ 5.
Zur Durchführung von Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz können entweder Annuitäten- und Zinsenzuschüsse oder Investitionszuschüsse, für laufende Altlastensanierungs- oder -sicherungsmaßnahmen gemäß § 30 Z 1 und 3 auch sonstige Zuschüsse, gewährt werden.	Zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes können
	1. Förderungen durch Gewährung von Annuitäten- und Zinsen-, Finanzierungs- oder Investitionszuschüsse sowie für laufende Altlastensanierungs- oder -sicherungsmaßnahmen gemäß § 38 Z 1 und 3 auch durch Gewährung von sonstigen Zuschüssen getätigt oder
	2. Emissionsreduktionseinheiten gemäß §§ 29 ff gekauft werden.
Mittelaufbringung	Mittelaufbringung
§ 6.	§ 6.
(1) Die Mittel für Förderungen und Aufträge gemäß § 17 Abs. 1 Z 6, § 21, § 24 Z 4 und 5, § 27a, § 30 Z 3 und 4 sowie § 33a (§ 12 Abs. 8) nach diesem Bundesgesetz werden aufgebracht:	(1) Die Mittel für Förderungen und Ankäufe werden aufgebracht:
1. für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§ 16 ff) durch Vorwegabzüge und Kostenbeiträge nach Maßgabe des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes,	1. für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§ 16 ff) durch Vorwegabzüge und Kostenbeiträge nach Maßgabe des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes;
2. für Zwecke der „Umweltförderung im Inland“ und der Umweltförderung im	2. für Zwecke der Umweltförderung im Inland und der Umweltförderung im

Ausland (§ 23 ff) aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Förderungsmittel.	Ausland (§ 23 ff) aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Förderungsmittel;
	3. für Zwecke des österreichischen JI/CDM-Programms aus den für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Mittel;
3. für Zwecke der Altlastensanierung (§ 29 ff) durch Altlastenbeiträge (§ 12 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989 in der jeweils geltenden Fassung).	4. für Zwecke der Altlastensanierung (§ 37 ff) durch Altlastenbeiträge (§ 12 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989 in der jeweils geltenden Fassung).
(1a) Die Mittel für die Abwicklung der Förderungen werden aufgebracht:	(1a) Die Mittel für die Abwicklung der Förderungen und Ankäufe werden aufgebracht:
1. für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§ 16 ff) ab dem Jahr 2000 aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (§ 37 Abs. 5a);	1. für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§ 16 ff) ab dem Jahr 2000 aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (§ 37 Abs. 5a);
2. für Zwecke der Umweltförderung im Inland und Umweltförderung im Ausland (§ 23 ff) aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Mittel;	2. für Zwecke der Umweltförderung im Inland und Umweltförderung im Ausland (§ 23 ff) aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Förderungsmittel;
	3. für Zwecke des österreichischen JI/CDM-Programms, einschließlich der Kosten der Registerstelle, aus den für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Mittel;
3. für Zwecke der Altlastensanierung (§ 29 ff) durch Altlastenbeiträge (§ 12 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989 in der jeweils geltenden Fassung).	4. für Zwecke der Altlastensanierung (§ 37 ff) durch Altlastenbeiträge (§ 12 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989 in der jeweils geltenden Fassung).
...	...
(2b) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft darf in den Jahren 1996 und 1997 für Zwecke der Altlastensanierung (§§ 29 ff) zu Lasten künftiger Einnahmen aus den Altlastenbeiträgen im Rahmen einer Sondertranche Förderungen in einem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von 72.673 Mio. € entspricht.	
	(2b) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann ab dem Jahr 2003 für Zwecke des österreichischen JI/CDM-Programms (§§ 29 ff) für Ankäufe von Reduktionseinheiten Verpflichtungen eingehen, deren Ausmaß ab dem Jahr 2003 jährlich jeweils einem Barwert von bis zu 36 Mio. € entspricht. Soweit Verpflichtungen bis zu diesem Ausmaß nicht eingegangen oder nicht in Anspruch genommen werden, können diese in den Folgejahren bis 2012 zusätzlich

	eingegangen werden.
(3) Der Aufwand für Aufträge nach § 17 Abs. 1 Z 6, § 21, § 24 Z 4 und 5, § 27 a, § 30 Z 3 und 4 sowie § 33 (§ 12 Abs. 8) ist ganz oder teilweise aus Mitteln gemäß Abs. 1, jener für die sonstigen, im Zusammenhang mit diesem Bundesgesetz stehenden Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 8 ist ganz oder teilweise aus Mitteln gemäß Abs. 1a zu tragen.	(3) Der Aufwand für folgende Aufträge gemäß § 12 Abs. 7 ist ganz oder teilweise aus Mitteln gemäß Abs. 1 zu tragen:
	1. Aufträge nach § 17 Abs. 1 Z 6 und § 21 unter Einrechnung in den Zusagerahmen gemäß § 6 Abs. 2 und 2a;
	2. Aufträge nach § 24 Z 4 und 5 sowie § 27a;
	3. Aufträge nach § 31 unter Einrechnung in den Zusagerahmen gemäß § 6 Abs. 2b;
	4. Aufträge nach § 38 Z 3 und 4 sowie § 41a.
...	...
Kommissionen	Kommissionen
§ 7.	§ 7.
Zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bei der Entscheidung über Förderungsansuchen, der Erstellung der Richtlinien (§ 13) und der Förderungsprogramme werden folgende Kommissionen eingerichtet:	Zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bei der Entscheidung über Ansuchen auf Förderung oder Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten, der Erstellung der Richtlinien (§ 13) und der Förderungs- und Ankaufsprogramme werden folgende Kommissionen eingerichtet:
1. Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft;	1. Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft;
2. Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung Inland und Umweltförderung im Ausland;	2. Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung Inland und Umweltförderung im Ausland;
	3. Kommission in Angelegenheiten des österreichischen JI/CDM-Programms;
3. Kommission in Angelegenheiten der Altlastensanierung	4. Kommission in Angelegenheiten der Altlastensanierung.
Empfehlungen der Kommission	Empfehlungen der Kommission
§ 10.	§ 10.
(1) Die Empfehlungen der Kommissionen für die Entscheidung über Förderungsansuchen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind unter Bedachtnahme auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, die Bestimmungen der Richtlinien, der Förderungsprogramme und der finanziellen Bedeckung zu geben.	(1) Die Empfehlungen der Kommissionen für die Entscheidung über <i>Ansuchen auf Förderung oder Ankauf</i> von Emissionsreduktionseinheiten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind unter Bedachtnahme auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, die Bestimmungen der Richtlinien, der Förderungs- oder Ankaufsprogramme und der finanziellen Bedeckung zu geben.
...	...

Abwicklungsstelle, Aufgaben	Abwicklungsstelle, Aufgaben
§ 11.	§ 11.
(1) Mit der Abwicklung der Förderungen wird die Kommunalkredit Austria AG als Abwicklungsstelle betraut. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Vertrag über die inhaltliche Ausgestaltung der Abwicklung mit der Kommunalkredit Austria AG abzuschließen.	(1) Mit der Abwicklung der Förderungen und Ankäufe wird die Kommunalkredit Austria AG als Abwicklungsstelle betraut. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Vertrag über die inhaltliche Ausgestaltung der Abwicklung mit der Kommunalkredit Austria AG abzuschließen.
(2) Der Vertrag hat insbesondere zu regeln	(2) Der Vertrag hat insbesondere zu regeln
1. die Aufbereitung und Prüfung der Förderungsansuchen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und den jeweiligen Richtlinien;	1. die Aufbereitung und Prüfung der Förderungs- oder Ankaufsansuchen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und den jeweiligen Richtlinien;
2. die Übermittlung der aufbereiteten Förderungsansuchen an die entsprechende Kommission zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hinsichtlich der Förderungsentscheidung;	2. die Übermittlung der aufbereiteten Förderungs- oder Ankaufsansuchen an die entsprechende Kommission zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hinsichtlich der Entscheidung über die Ansuchen;
3. den Abschluss der Verträge im Namen und auf Rechnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit den Förderungswerbern, die Abrechnung und die Auszahlung der Förderungsmittel sowie die Kontrolle der Einhaltung der Förderungsbedingungen;	3. den Abschluss der Verträge im Namen und auf Rechnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit den Förderungs- oder Ankaufswerbern, die Abrechnung und die Auszahlung der Förder- oder Ankaufsmittel sowie die Kontrolle der Einhaltung der Förderungs- oder Ankaufsbedingungen;
4. die Rückforderung von gewährten Förderungsmitteln und den Kostenersatz bei den in § 33 angeführten Fällen;	4. die Rückforderung von gewährten Förder- oder Ankaufsmitteln und den Kostenersatz bei den in § 41 angeführten Fällen;
5. die Aufbereitung und die Erstellung von Unterlagen für die entsprechende Kommission und die Durchführung der Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hinsichtlich der Maßnahmen nach § 12 Abs. 8;	5. die Aufbereitung und die Erstellung von Unterlagen für die entsprechende Kommission und die Durchführung der Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hinsichtlich der Maßnahmen nach § 12 Abs. 8;
6. die jährliche Vorlage eines geprüften Rechnungsabschlusses bis spätestens 1. Mai des Folgejahres an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;	6. die jährliche Vorlage eines geprüften Rechnungsabschlusses bis spätestens 1. Mai des Folgejahres an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
7. die Vorlage eines Wirtschaftsplanes für das Folgejahr bis Ende des Geschäftsjahres an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;	7. die Vorlage eines Wirtschaftsplanes für das Folgejahr bis Ende des Geschäftsjahres an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
8. die Vorlage von Tätigkeitsberichten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;	8. die Vorlage von Tätigkeitsberichten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
9. Vertragsauflösungsgründe;	9. Vertragsauflösungsgründe;
10. den Gerichtsstand.	10. den Gerichtsstand.

(3) Für die Abwicklung der Förderung ist ein angemessenes Entgelt festzusetzen.	(3) Für die Abwicklung der Förderungen und Ankäufe einschließlich der nach diesem Bundesgesetz vorzunehmenden sonstigen Tätigkeiten der Abwicklungsstelle ist ein angemessenes Entgelt festzusetzen.
(4) Die Abwicklungsstelle hat bei der Erarbeitung von Entwürfen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend Förderungsprogramme für einen mindestens die nächsten drei Jahre umfassenden Zeitraum mitzuwirken. Dazu ist eine Finanzvorschau von der Abwicklungsstelle vorzulegen. Darin sind die bereits in Durchführung befindlichen und die beabsichtigten Projekte, die zu künftigen Belastungen führen, darzustellen.	(4) Die Abwicklungsstelle hat bei der Erarbeitung von Entwürfen von Richtlinien, Förderungs- oder Ankaufsprogrammen oder sonstigen Planungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf dessen Verlangen, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Belastungen, mitzuwirken. Dazu ist eine Finanzvorschau von der Abwicklungsstelle vorzulegen. Darin sind die bereits in Durchführung befindlichen und die beabsichtigten Projekte, die zu künftigen Belastungen führen, darzustellen.
(5) Die Geschäfte sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Für die Abwicklung der Förderung ist ein gesonderter Rechnungskreis zu führen.	(5) Die Geschäfte sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Für die Abwicklung der Förderungen und Ankäufe einschließlich der Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 3 ist ein gesonderter Rechnungskreis zu führen.
(6) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist jederzeit Einsicht insbesondere in die Förderungsansuchen und in die deren Abwicklung betreffenden Unterlagen zu gewähren.	(6) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist von der Abwicklungsstelle
(7) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind von der Abwicklungsstelle Auskünfte über Förderungsansuchen und deren Abwicklung zu erteilen und auf Verlangen entsprechende Berichte zu übermitteln.	1. jederzeit Einsicht insbesondere in die Förderungs- oder Ankaufsansuchen und in die deren Abwicklung betreffenden Unterlagen zu gewähren sowie
	2. Auskunft über Förderungs- oder Ankaufsansuchen und deren Abwicklung zu erteilen und auf Verlangen entsprechende Berichte zu übermitteln.
(8) Für die Prüfung der Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen, der nicht mit dem nach handelsrechtlichen Bestimmungen zu bestellenden Abschlussprüfer ident ist. Der Wirtschaftsprüfer hat auch die Angemessenheit des jährlich festzustellenden Entgelts und die Kosten zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer hat das Ergebnis der Prüfung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft umgehend vorzulegen.	(7) Für die Prüfung der Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen, der nicht mit dem nach handelsrechtlichen Bestimmungen zu bestellenden Abschlussprüfer ident ist. Der Wirtschaftsprüfer hat auch die Angemessenheit des jährlich festzustellenden Entgelts und die Kosten zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer hat das Ergebnis der Prüfung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft umgehend vorzulegen.
(9) Die Abwicklungsstelle unterliegt hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz der Kontrolle durch den Rechnungshof.	(8) Die Abwicklungsstelle unterliegt hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz der Kontrolle durch den Rechnungshof.
Förderungsverfahren	Verfahren
§ 12.	§ 12.
(1) Förderungsansuchen sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen, soweit in anderen Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt, bei der	(1) Förderungs- oder Ankaufsansuchen sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen, soweit in anderen Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt,

Abwicklungsstelle (§ 11) oder bei einer vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in deren Vertretung zur Annahme von Ansuchen ermächtigten Stellen einzubringen.	bei der Abwicklungsstelle oder bei einer vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in deren Vertretung zur Annahme von Ansuchen ermächtigten Stellen einzubringen.
(2) Die Förderungsansuchen sind gemäß den jeweiligen Bestimmungen dieses Gesetzes und den Richtlinien von der Abwicklungsstelle zu prüfen und der entsprechenden Kommission vorzulegen. Vom Förderungswerber ist eine ergänzende Stellungnahme zu diesem Vorschlag der Abwicklungsstelle einzuholen. Diese Stellungnahme ist ebenfalls der Kommission vor Beschlussfassung vorzulegen.	(2) Die Förderungs- oder Ankaufsansuchen sind gemäß den jeweiligen Bestimmungen dieses Gesetzes und den Richtlinien von der Abwicklungsstelle zu prüfen und der entsprechenden Kommission vorzulegen. Vom Förderungs- oder Ankaufswerber ist eine ergänzende Stellungnahme zu diesem Vorschlag der Abwicklungsstelle einzuholen. Diese Stellungnahme ist ebenfalls der Kommission vor Beschlussfassung vorzulegen.
(3) Auf Anfrage sind dem Förderungswerber die der Beurteilung des Förderungsansuchens zugrunde gelegten Unterlagen, wie Regionalstudien, Variantenuntersuchungen und generellen Projekte, bekannt zu geben.	(3) Auf Anfrage sind dem Förderungs- oder Ankaufswerber die der Beurteilung seines Ansuchens auf Förderung oder Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten zugrunde gelegten Unterlagen, wie Regionalstudien, Variantenuntersuchungen und generellen Projekte, bekannt zu geben.
(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entscheidet über das Förderungsansuchen unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der entsprechenden Kommission.	(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entscheidet über das Förderungs- oder Ankaufsansuchen unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der entsprechenden Kommission.
(5) Nach stattgebender Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Abwicklungsstelle einen Förderungsvertrag mit dem Förderungswerber abzuschließen.	(5) Nach stattgebender Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Abwicklungsstelle einen Vertrag mit dem Förderungs- oder Ankaufswerber abzuschließen.
(6) Bei Ablehnung ist der Förderungswerber von der Abwicklungsstelle unter Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe zu verständigen.	(6) Bei Ablehnung ist der Förderungs- oder Ankaufswerber von der Abwicklungsstelle unter Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe zu verständigen.
(7) Im Förderungsvertrag gemäß Abs. 5 sind Bedingungen, Auflagen und Vorbehalte aufzunehmen, die insbesondere der Einhaltung der Ziele dieses Bundesgesetzes dienen.	(7) Im Vertrag gemäß Abs. 5 sind Bedingungen, Auflagen und Vorbehalte aufzunehmen, die insbesondere der Einhaltung der Ziele dieses Bundesgesetzes dienen.
(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann, soweit öffentliche Rücksichten das erfordern, Aufträge zur Durchführung von Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Z 6, § 21, § 24 Z 4 und 5, § 27a, § 30 Z 3 und 4 sowie § 33a oder von sonstigen, im Zusammenhang mit den Förderungen nach diesem Bundesgesetz stehenden Maßnahmen, insbesondere zur Optimierung der Förderungen erteilen. Soweit dem keine Unvereinbarkeitsgründe oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen, kann die Betrauung auch an die Abwicklungsstelle erfolgen.	(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann, soweit öffentliche Rücksichten das erfordern, Aufträge zur Durchführung von Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Z 6, § 21, § 24 Z 4 und 5, § 27a, § 31, § 38 Z 3 und 4 sowie § 41a oder von sonstigen, im Zusammenhang mit den Förderungen oder Ankäufen nach diesem Bundesgesetz stehenden Maßnahmen, insbesondere zur Optimierung der Förderungen oder Ankäufe erteilen. Soweit dem keine Unvereinbarkeitsgründe oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen, kann die Betrauung auch an die Abwicklungsstelle erfolgen.
Richtlinien	Richtlinien
§ 13.	§ 13.

(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat Richtlinien für die Durchführung der Förderungen zu erlassen.	(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat Richtlinien für die Durchführung der Förderungen und Ankäufe zu erlassen.
...	...
(4) In den Förderungsrichtlinien zur Umweltförderung im Ausland sind für die Bereitstellung von Förderungsmitteln die Prüfkriterien für Maßnahmen in Österreich sinngemäß aufzunehmen, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme, ihre Relevanz für Österreich und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu berücksichtigen sind.	(4) In den Förderungsrichtlinien zur Umweltförderung im Ausland sind für die Bereitstellung von Förderungsmitteln die Prüfkriterien für Maßnahmen in Österreich sinngemäß aufzunehmen, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme, ihre Relevanz für Österreich und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu berücksichtigen sind. Für Maßnahmen gemäß § 24 Z 6 lit. b sind darüber hinaus die Prüfkriterien des österreichischen JI/CDM-Programms (§§ 29 ff) sinngemäß anzuwenden.
	(5) Die Richtlinien des österreichischen JI/CDM-Programms gemäß §§ 29 ff haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über
	1. Gegenstand des Programms;
	2. Kriterien für die Auswahl der Projekte, einschließlich Kriterien hinsichtlich der Sozial- und Umweltintegrität von Projekten;
	3. Bedingungen für den Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten aus Projekten;
	4. Unterstützungsmaßnahmen für die Projektvorbereitung;
	5. Verfahren
	a) Ansuchen (Art, Inhalt und Ausstattung der Unterlagen)
	b) Berichtslegung (Kontrollrechte)
	c) Konsequenzen bei Verletzung der Vertragsvereinbarungen;
	6. Gerichtsstand.
(5) Bei der Erlassung der Richtlinien ist das Einvernehmen	(6) Bei der Erlassung der Richtlinien ist das Einvernehmen mit dem
1. mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der Richtlinie nach Abs. 2,	1. Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der Richtlinien nach Abs. 2, 4 und 5
2. mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich	2. Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich
a) der Richtlinien nach Abs. 2 betreffend die Siedlungswasserwirtschaft, die Umweltförderung im Inland und die Umweltförderung im Ausland sowie	a) der Richtlinien nach Abs. 2 betreffend die Siedlungswasserwirtschaft, die Umweltförderung im Inland, die Umweltförderung im Ausland sowie
b) der Richtlinien nach Abs. 3	b) der Richtlinien nach Abs. 3
herzustellen.	herzustellen.

<p>(6) Die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassenden Richtlinien (Abs. 2 bis 4) sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu verlautbaren. Diese Verlautbarung kann durch die Bekanntgabe der Erlassung der Richtlinien unter Angabe des Ortes ihres Aufliens im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ ersetzt werden.</p>	<p>(7) Die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassenden Richtlinien (Abs. 2 bis 5) sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu verlautbaren. Diese Verlautbarung kann durch die Bekanntgabe im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ über die Erlassung der Richtlinien unter Angabe des Ortes ihres Aufliens oder unter Angabe der sonstigen Veröffentlichung ersetzt werden.</p>
Kontrolle, Effizienz	Kontrolle, Effizienz
§ 14.	§ 14.
<p>(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Erfolge und Effizienz der Förderungen in ökologischer und ökonomischer Hinsicht in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle drei Jahre, zu untersuchen und zu bewerten und dem Bundesminister für Finanzen sowie dem Nationalrat im Rahmen des Berichtes nach Abs. 4 zur Kenntnis zu bringen. Ein nach § 33e Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215/1959 in der jeweils geltenden Fassung, erstellter Gewässerschutzbericht ist dabei zu berücksichtigen.</p>	<p>(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Erfolge und Effizienz der Förderungen und Ankäufe in ökologischer und ökonomischer Hinsicht in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle drei Jahre, zu untersuchen und zu bewerten und dem Bundesminister für Finanzen sowie dem Nationalrat im Rahmen des Berichtes nach Abs. 4 zur Kenntnis zu bringen. Ein nach § 33e Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215/1959 in der jeweils geltenden Fassung, erstellter Gewässerschutzbericht ist dabei zu berücksichtigen.</p>
...	...
<p>(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bzw. die Abwicklungsstelle haben dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen über dessen Ersuchen Auskünfte in Bezug auf Förderungsprogramme, Einzelförderungen und daraus erwachsende finanzielle Verpflichtungen zu erteilen.</p>	<p>(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bzw. die Abwicklungsstelle haben dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen über dessen Ersuchen Auskünfte in Bezug auf Förderungsprogramme, Einzelförderungen oder -ankäufe und daraus erwachsende finanzielle Verpflichtungen zu erteilen.</p>
...	...
Abgabenbefreiungen	Abgabenbefreiungen
§ 15.	§ 15.
...	...
<p>(2) Die Darlehens- und Kreditverträge, für die Annuitäten- oder Zinszuschüsse gewährt werden, sind von den Rechtsgeschäftsgebühren befreit. Wird die Förderung aufgekündigt, so werden Darlehens- und Kreditverträge mit der Aufkündigung nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, in der jeweils geltenden Fassung, gebührenpflichtig.</p>	<p>(2) Die Darlehens-, Kredit- und Leasingverträge, die im Zusammenhang mit der Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 17 Abs. 1 und § 38, für die eine Förderung nach diesem Bundesgesetz gewährt wird, ausgestellt werden, sind von den Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 in der jeweils geltenden Fassung, befreit. Wird die Förderung aufgekündigt, so entsteht für diese Verträge die Gebührenpflicht.</p>

II. Abschnitt	II. Abschnitt
Siedlungswasserwirtschaft	Siedlungswasserwirtschaft
	Ziele
§ 16.	§ 16.
...	...
III. Abschnitt	III. Abschnitt
Umweltförderung im Inland und Umweltförderung im Ausland	Umweltförderung im Inland und Umweltförderung im Ausland
	Ziele
§ 23.	§ 23.
...	...
Förderungsgegenstand	Förderungsgegenstand
§ 24.	§ 24.
Es können gefördert werden	Es können gefördert werden
...	...
6. materielle und immaterielle Leistungen im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung anlagenbezogener Investitionen	6. materielle und immaterielle Leistungen im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung anlagenbezogener Investitionen
...	...
b) in Ländern, mit denen bilaterale Abkommen zur Reduktion von Emissionen klimarelevanter Gase existieren, die zur Umsetzung nationaler, gemeinschaftlicher oder internationaler Reduktionsziele gesetzt werden, sofern die Reduktionseinheiten für Österreich anrechenbar sind. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jene Länder, in denen die Leistungen gefördert werden können, per Verordnung festzulegen.	b) in Ländern, mit denen bilaterale Abkommen zur Reduktion von Emissionen klimarelevanter Gase existieren, die zur Umsetzung nationaler, gemeinschaftlicher oder internationaler Reduktionsziele gesetzt werden, sofern die Reduktionseinheiten für Österreich anrechenbar sind.
Besondere Förderungsvoraussetzungen	Besondere Förderungsvoraussetzungen
§ 25.	§ 25.
...	...
(4) Für die Bereitstellung von Förderungsmitteln im Rahmen der	(4) Für die Bereitstellung von Förderungsmitteln im Rahmen der

Umweltförderung im Ausland sind die Prüfkriterien für Maßnahmen in Österreich sinngemäß anzuwenden, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme, ihre Relevanz für Österreich und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu berücksichtigen sind.	Umweltförderung im Ausland sind die Prüfkriterien für Maßnahmen in Österreich sinngemäß anzuwenden, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme, ihre Relevanz für Österreich und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu berücksichtigen sind. Für Maßnahmen gemäß § 24 Z 6 lit. b sind darüber hinaus die Prüfkriterien des österreichischen JI/CDM-Programms (§§ 29 ff) sinngemäß anzuwenden.
	IV. Abschnitt
	Österreichisches JI/CDM-Programm
	Ziel
	§ 29.
	Ziel dieses Programms ist es, mit der Anwendung der flexiblen Mechanismen „Gemeinsame Umsetzung – Joint Implementation“ und „Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung – Clean Development Mechanism“ (JI – und CDM-Programm) im Rahmen der nationalen Klimastrategie einen Beitrag zur Erreichung des österreichischen Reduktionszieles von 13 % der Emissionen von Treibhausgasen gemäß Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 25. April 2002 über die Ratifikation des Kyoto-Protokolls durch die Gemeinschaft zu leisten.
	Begriffsbestimmungen
	§ 30.
	(1) „Gemeinsame Unterstützung“ bezeichnet die gemeinsame Durchführung von emissionsreduzierenden Projekten durch zwei Parteien gemäß der Anlage I des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, BGBl. Nr. 414/1994.
	(2) „Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung“ bezeichnet die Durchführung von Projekten in einem Land, das nicht der Anlage I des Rahmenübereinkommens angehört.
	(3) Eine Emissionsreduktionseinheit entspricht einer metrischen Tonne Kohlendioxid-Äquivalent, berechnet unter Verwendung der globalen Erwärmungspotenziale gemäß Entscheidung 2/CP.3 der Vertragsparteienkonferenz des Rahmenübereinkommens.
	Gegenstand des Programms
	§ 31.
	(1) Gegenstand des Programms sind:

	1. Projekte, die zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch Treibhausgasen im Sinne der relevanten internationalen Vereinbarungen führen;
	2. Immaterielle Leistungen, wie etwa Grundsatzkonzepte, Studien, Gutachten, Validierungen, Schulungen, die im Zusammenhang mit den in Z 1 genannten Maßnahmen notwendig sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorleistungen und Versuche.
	(2) Aus Projekten gemäß Abs. 1 Z 1 resultierende Emissionsreduktionseinheiten können mit Mitteln des Programms zur Erfüllung des österreichischen Reduktionszieles (§ 29) angekauft werden.
	(3) Maßnahmen, die Gegenstand der Förderung gemäß § 24 Z 6 lit. b sind, sind nicht Gegenstand dieses Programms.
	Besondere Voraussetzungen
	§ 32.
	(1) Die Anerkennung als JI- oder CDM-Projekt sowie gegebenenfalls der Ankauf von Reduktionseinheiten aus einem Projekt gemäß § 31 Abs. 1 Z 1 setzt jedenfalls voraus, dass das Projekt:
	1. die relevanten internationalen Vereinbarungen erfüllt;
	2. das Gastland dem Projekt und im Fall von JI dem Transfer von Emissionsreduktionseinheiten zustimmt;
	3. die Reduktionseinheiten für Österreich anrechenbar sind.
	(2) Nähere Bestimmungen insbesondere betreffend die Projektkriterien und die bevorzugten Projekttypen sind in den Richtlinien gemäß § 13 Abs. 5 zu regeln.
	(3) Die Zustimmung des Bundesministers für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Ankauf von Reduktionseinheiten aus einem Projekt gemäß § 31 Abs. 1 Z 1 bedeutet gleichzeitig die Anerkennung des Projektes als JI- oder CDM-Projekt durch die Republik Österreich.
	Ankaufswerber
	§ 33.
	Ansuchen auf den Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten können von jeder natürlichen oder juristischen Person, die Projekte gemäß § 31 Abs. 1 Z 1 durchführt, gestellt werden.
	Kommission

	§ 34.
	Die gemäß § 7 Z 3 (österreichisches JI/CDM-Programm) eingerichtete Kommission besteht aus
	1. zwei Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
	2. je einem Vertreter
	a) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit;
	b) des Bundesministeriums für Finanzen;
	c) des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie;
	d) des Bundeskanzleramtes;
	e) des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten;
	3. je einem Vertreter
	a) der Wirtschaftskammer Österreich;
	b) der Bundesarbeitskammer;
	c) des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
	4. einem Vertreter der Länder.
	Registerstelle
	§ 35.
	Mit der Führung des nationalen Emissionsregisters ist eine geeignete Stelle (Registerstelle) zu betrauen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, die Registerstelle per Verordnung festzulegen und einen Vertrag für die inhaltliche Ausgestaltung der Tätigkeit der Registerstelle abzuschließen. Dabei gelten die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 2 bis 6 sinngemäß.
	Berichte
	§ 36.
	(1) Unbeschadet des § 11 Abs. 6 und 7 hat das Sekretariat [die Abwicklungsstelle] jährlich an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über seine Tätigkeit sowie über die laufenden und abgeschlossenen Projekte, insbesondere über die erwartete oder erzielte Treibhausgasemissionsreduktion und die vertraglich zugesagten oder erworbenen Emissionsreduktionseinheiten sowie über allfällige soziale und sonstige Umweltauswirkungen der Projekte zu berichten.

	Dieser Bericht umfasst auch den an das Sekretariat des Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen zu legenden Bericht.
	(2) Die Berichte des Sekretariats sind der Öffentlichkeit via Internet zugänglich zu machen.
IV. Abschnitt	V. Abschnitt
Altlastensanierung	Altlastensanierung
	Ziele
§ 29.	§ 37.
...	...
Förderungswerber	Förderungswerber
§ 32.	§ 40.
Ein Ansuchen auf Förderung kann gestellt werden von	Ein Ansuchen auf Förderung kann gestellt werden von
...	...
4. einem Unternehmen, dessen überwiegender Unternehmensgegenstand die Altlastensanierung und die Abfallbehandlung ist;	
5. dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten einer Liegenschaft, auf der sich eine Altlast befindet.	4. dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten einer Liegenschaft, auf der sich eine Altlast befindet.
V. Abschnitt	VI. Abschnitt
Vollziehung	Vollziehung
§ 35.	§ 43.
Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind	Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen	1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen
a) mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich § 11 Abs. 1, der Richtlinien nach § 13 Abs. 2 sowie der Verordnung nach § 24 Z 6 lit. b;	a) mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich § 11 Abs. 1 sowie der Richtlinien nach § 13 Abs. 2, 4 und 5;
b) mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich der Richtlinien nach § 13 Abs. 2 betreffend Siedlungswasserwirtschaft hinsichtlich der Richtlinien nach § 13 Abs. 2 betreffend Siedlungswasserwirtschaft, Umweltförderung im Inland und Umweltförderung im Ausland, hinsichtlich der Richtlinien nach § 13 Abs. 3 und 4 sowie der Verordnung nach § 24 Z 6 lit. b;	b) mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich der Richtlinien nach § 13 Abs. 2 betreffend Siedlungswasserwirtschaft, Umweltförderung im Inland und Umweltförderung im Ausland;

2. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich § 15;	2. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich § 15;
3. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Übrigen betraut.	3. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Übrigen.
VII. Abschnitt	VIII. Abschnitt
	§ 46.
	Die in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.
Inkrafttreten	Inkrafttreten
§ 38.	§ 47.
(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1993 in Kraft.	„(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1993 in Kraft.
(2) § 6 Abs. 2a in der Fassung BGBl. I. Nr. 96/1997, tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.	(2) § 6 Abs. 2a in der Fassung BGBl. I. Nr. 96/1997, tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.
(3) § 11 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 11, treten mit Inkrafttreten des BGBl. I Nr. 96/1997 außer Kraft.	(3) § 6 Abs. 2 lit. a und lit. b, § 6 Abs. 2a sowie § 37 Abs. 5a und Abs. 5f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 108/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
(4) § 11 Abs. 2 erster Satz in der Fassung BGBl. Nr. 185/1993 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.	(4) § 11 Abs. 1 und § 37 Abs. 2 zweiter Satz, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. 96/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.
(5) § 11 Abs. 1 und § 37 Abs. 2 zweiter Satz, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. 96/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.	(5) § 11 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2002 tritt mit dem Tag nach der Kundmachung in Kraft.
(6) § 6 Abs. 2 lit. a und lit. b, § 6 Abs. 2a sowie § 37 Abs. 5a und Abs. 5f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 108/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.	(6) § 11 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. 47/2002 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.
(7) § 11 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. 47/2002 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.	(7) § 11 Abs. 2 erster Satz in der Fassung BGBl. Nr. 185/1993 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.
(8) Die Betragsänderung im zweiten Absatz des § 21 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.	(8) § 11 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 11 treten mit Inkrafttreten des BGBl. I Nr. 96/1997 außer Kraft.
	(9) Die Betragsänderung im zweiten Absatz des § 21 in der Fassung BGBl. I Nr. 47/2002, § 15 Abs. 2 sowie § 40 Z 4, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2002, treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.
	(10) Der Einleitungssatz in § 1, § 1 Z 3, § 2 Abs. 1, § 3 bis § 6 Abs. 1 bis 3, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 bis 8, § 12 Import; , § 13 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7, § 14 Abs. 1 und 3, § 24 Z 6 lit. b, § 29 bis § 36, § 43 sowie § 46, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2002, treten mit dem Tag nach der Kundmachung in Kraft.

